Krakauer Zeitung.

Nr. 58. Samstag, den 12. März **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Kabinetschreiben vom 1. März d. J. allergnädigst anzuordnen befunden, daß der Feldmarschall-Lieutenant, Georg Ritter von Marziani, für die Zeit der durch ein Augenleiden veranlaßten Dienstesverhinderung des Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn v. Mamula dessen Posten als Gouverneurs-Stellvertreter in Dalmatien ad interim versehe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem zweiten Vice-Präsidenten des Wiener Landesgerichtes, Anton Prandstetter, die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand zu bewilligen und ihm als ein Merkmal der Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ausgezeichnet eifrigen Dienstleistungen taxfrei das Ritterkreuz des k. k. österreichischen Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Statthaltereirath in Mailand, Agostino Zanelli, und der Radwerksbesitzer in Steiermark, Leopold Krametz v. Lilienthal, jeder das Ritterkreuz der päpstlichen St. Georg-Ordens; der k. k. Bezirksvorsteher Franz Sattler und der Bürgermeister Josef Valentin Haller in Meran, jeder den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden vierter Klasse und der Inspektor bei der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, August Pietroni in Pesth, den kais. Russischen St. Stanislaus-Orden dritter Klasse annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Oberlehrer Paul Reidlinger an der Pfarrhauptschule St. Margarethen in Wien in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Schullehrer Philipp Allacher, zu Hausdorf in Kärnthen, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den Finanzrath der Oedenburger Finanz-Landesdirections-Abtheilung, Rudolph Edlen v. Kremer, zum Finanzbezirksdirektor in Krakau mit dem Titel, Charakter und den systemmäßigen Bezügen eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. unter Bewilligung der angesuchten Uebersetzung des Oberfinanzrathes, Gottfried Höhnel, von der Finanz-Landesdirections-Abtheilung in Großwardein in gleicher Eigenschaft zu jener in Kaschau, den Finanzbezirks-Director zu Balassa-Gyarmath, Finanzrath Ferdinand Ritter v. Litzelhofen, zum Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirections-Abtheilung in Großwardein mit den systemmäßigen Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat eine am Gymnasium der Theresianischen Akademie zu Wien erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Troppau, Joseph Kleibl, verliehen.

Am 11. März 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das II. Stück der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 2 die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 21. Jänner 1859, die Portofreiheit des Elisabeth-Kinder-Hospital-Vereines zu Hall betreffend;

Nr. 3 die Kundmachung der Postdirection in Nieder-Oesterreich vom 20. Februar 1859, die Festsetzung des Postrittgeldes für den ersten Solarsemester 1859 betreffend.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. März.

Die Mittheilungen auswärtiger Blätter über das Schicksal der Mission des Lord Cowley, schreibt ein Wiener Corr. der „Schl. Z.," haben sich größtentheils als unrichtig erwiesen. Es konnte dies nicht anders sein, da man vorn herein annahm, Oesterreich sei bereit, in die Revision der zwischen ihm und mehreren italienischen Staaten bestehenden Separatverträge gegen gewisse Gegenleistungen einzuwilligen. Nun aber war Oesterreich, wie ich berichtet hatte, durchaus nicht geneigt, diese Verträge aufzugeben, die in dieser Beziehung circulirenden Gerüchte waren falsch, der in dem Abendblatt der „Wien. Ztg." vom 8. März enthaltene Artikel, der mit großem Nachdruck für die Aufrechthaltung dieser Verträge spricht, läßt in dieser Beziehung keinen Zweifel mehr übrig. Alles, wozu sich Oesterreich verstanden hat, besteht darin, daß es seine Einwilligung dazu gibt, daß die Bestimmung der Wiener Schlußacte: „Sa Majesté Impériale et Royale et ses successeurs auront droit de garnison dans les places de Ferrara et Commacchio" dahin interpretirt werde, daß das Besatzungsrecht fürderhin nur auf die Citadellen dieser Städte und nicht auch auf die letzteren sich beziehe. In einer Annullirung oder auch nur Revision der mit Parma, Modena und Toscana bestehenden Verträge ganz einzuwilligen, hat das diesseitige Cabinet auf das Bestimmteste abgelehnt. Der zwischen Oesterreich und Neapel bestehende Vertrag wird, namentlich was den Zusatz-Artikel betrifft, als antiquirt betrachtet, und dürfte seiner Annullirung kein Hinderniß im Wege stehen. England hat sich — und das ist die Hauptsache — zu Gunsten der österreichischen Propositionen erklärt, dadurch wird der Rückzug Frankreichs erklärlich.

Ein Berliner Corresp. der „K. Z." schreibt: Oesterreichs Zugeständnisse in Folge der Cowley'schen Mission gehen nach der in diplomatischen Kreisen beglaubigten Annahme dahin, daß es 1) in eine gemeinschaftliche Regelung der Räumung des Kirchenstaates einwilligt, mit Ausnahme von Ferrara und der anderen durch die Verträge von 1815 ihm zugewiesenen Besatzungen; 2) in eine Prüfung der Special-Verträge mit Modena und Parma; 3) in der Verwendung seiner guten Dienste, um den betreffenden Staaten innere Reformen anzurathen und den etwaigen von anderen Mächten in dieser Richtung gegebenen Rath zu unterstützen. Zu beachten ist, daß es sich vorerst nur um eine Prüfung der Special-Verträge handelt, die den Zusammentritt einer Conferenz andeutet.

Wie der „A.A.Ztg." aus Wien telegraphisch gemeldet wird, hat die Regierung eine sehr ausführliche Denkschrift über den gegenwärtigen Stand der politischen Tagesfrage ausarbeiten lassen. Sie weist darin nach, daß die Specialverträge mit Toscana, Parma und Modena auf wechselseitigen Souveränetätsrechten beruhen, durch österreichische Heimfallrechte begründet sind, und den österreichisch-italienischen Besitzstand selbst sichern. Ein Zusatzartikel zum Vertrag mit Neapel betreffe die Gleichheit des Regierungsprincips; er sei thatsächlich veraltet, und könne von den Contrahenten aufgegeben werden. Uebrigens vertheidige Oesterreich in diesen Verträgen, neben seinem Recht und seinen Besitzungen, auch die Grundlagen der Selbstständigkeit und Freiheit der europäischen Staatenfamilie überhaupt.

Wie es in Paris heißt, würde der Moniteur, um den widersprechenden Auslegungen, welche die Note des officiellen Blattes über die Absichten des Kaisers erfahren, zu begegnen, demnächst eine zweite noch deutlichere Note veröffentlichen.

Der „Constitutionnel" giebt in seiner Nummer vom 10. d. M. einen ausführlichen Nachweis über die Militärkräfte Oesterreichs in Italien und schätzt den dortigen Armeestand, die einberufenen Beurlaubten inbegriffen, auf 117,210 Mann. Der „Constitutionnel" sagt, die österreichische Armee bereite, dem Anscheine nach, sich vor, um nöthigenfalls eine offensive Bewegung vornehmen zu können. Durch die neuesten Dispositionen hätten sich die österreichischen Kräfte den Grenzen auf einige Tagemärsche genähert. Die schwere Artillerie sei in Verona und Mailand vereinigt. Diese Concentrirung der Artillerie lasse voraussetzen, daß man zu Pavia wirklich einen Belagerungspark zusammenziehe, welcher keine andere Verwendung als zur Belagerung der festen Plätze Piemonts haben könne. (Oesterreich muß um jeden Preis als die Ursache der Kriegsbesorgnisse gelten. Bisher schien die piemontesische Presse diese Verdrehungen der Wahrheit als Monopol betrachtet zu haben.)

Die „Moniteur"-Note bezeichnete kürzlich die von verschiedenen Blättern über französische Kriegsrüstungen gebrachten Mittheilungen als Lüge oder Wahnsinn. Es fragt sich nun, schreibt die „Wiener Z.", in welche der beiden Kategorien der „Moniteur" folgenden Commentar der officiösen piemontesischen „Opinione" setzen wird, mit dem sie eben die „Moniteur"-Note bespricht, indem sie wörtlich sagt: „In der Note wird die Intimität des Einverständnisses zwischen Frankreich und Piemont kundgegeben und Europa zum ersten Male officiell mitgetheilt, daß Frankreich das ganze Material seiner Artillerie erneuert und die ganze Flotte umgestaltet hat; zum ersten Male wird erklärt, daß Frankreich vier Flotten und die entsprechenden Transportschiffe ausgerüstet hat, um sich für jede Eventualität bereit zu halten." Wir bemerken nochmals, daß wir dem „Moniteur" die Charakterisirung dieses Commentars überlassen, und fügen nur hinzu, daß am Schlusse der Besprechung nochmals behauptet wird, nicht vier Fregatten, sondern vier Flotten habe Frankreich ausgerüstet, „da für eine Macht wie Frankreich kein Anlaß vorhanden sei, die Ausrüstung von vier Fregatten zu erwähnen."

Die „Suisse" und die „Berner Ztg." erklären die Nachricht, daß der Schweizer Bundesrath von der französischen Regierung über ihre Absicht, Truppen über das durch die Verträge von 1815 unter den Schutz der Schweiz gestellte neutrale sardinische Gebiet transportiren zu lassen, eine Erklärung verlangt habe, für völlig unbegründet. Dieses Dementi kann sich jedoch angesichts des bereits mitgetheilten Beschlusses der Bundesversammlung, allen europäischen Mächten durch eine Circular-Note bekannt zu geben, daß die Schweiz im Fall eines Krieges mit allen Kräften die Integrität und Neutralität des Bundesgebiets, das 1815 für neutral erklärte savoyische Gebiet miteinbegriffen, schützen werde, nur auf die Thatsache einer von der französischen Regierung verlangten Erklärung, nicht auf die Ansichten des Bundesraths in Betreff eines eventuellen Transports französischer Truppen über das fragliche Gebiet beziehen.

Der Cardinal Antonelli soll in seiner Note ausdrücklich erklärt haben, daß der Papst niemals darin einwilligen werde, daß die Prüfung seiner Administration einem Congresse vorgelegt werde. Des conseils amicaux, tant qu'on voudra — mais pas de pression diplomatique.

Der spanische Consul zu Tanger, hat, wie eine telegraphische Depesche aus Madrid vom 7. d. meldet, die Behörden auffordern lassen, die spanischen Gefangenen binnen 8 Tagen auszuliefern, im Verweigerungsfall drohte er den Hafen zu blockiren. Drei französische Kriegsdampfer langten vor Tanger an.

Ein Artikel unseres Wiener △ Correspondenten vom 6. März über die Moniteur-Note (S. „Krakauer Ztg." Nr. 54) schließt mit den Worten: Was ist aber das für eine Defensivallianz, von welchem der eine Theil die Besorgnisse des andern als „übel begründet" bezeichnet, während aber der andere Theil die Besorgnisse nur heuchelte und nicht recht wußte, daß ihm von Oesterreich durchaus nicht im allerentferntesten ein Angriff drohe?! Der in dem letzten Satz unterlaufene Druckfehler ist wohl von keinem unserer Leser unberichtigt geblieben. Zum Ueberfluß setzen wir die richtige Lesart ausdrücklich bei. Die betr. Stelle muß lauten, daß Piemont — recht gut wußte, daß ihm von Oesterreich durchaus nicht im allerentferntesten ein Angriff drohe.

In dem weiteren in derselben Nummer des Blattes enthaltenen Artikel unseres Wiener ♯ Correspondenten über die historische Grundlage der österreichisch-italienischen Verträge ist eine Stelle weggeblieben, wodurch die dortigen historischen Angaben den Anschein der Ungenauigkeit erhalten haben. Es muß dort heißen: Im Wiener Frieden vom 3. Octbr. 1735 (resp. den diesem Frieden vorangegangenen und später in ein Definitivum verwandelten Präliminarien) hat der römisch-deutsche Kaiser Karl VI. sein Erbland — folgt nun die einzuschaltende Stelle: Neapel und Sicilien an den Infanten Don Carlos, der dafür die Herzogthümer Parma und Piacenza an Oesterreich cedirte, der Herzog Franz Stephan von Lothringen, kurze Zeit nach jenen Präliminarien (12. Febr. 1731) mit Kaiser Karl's VI. Erbtochter Maria Theresia vermählt, dagegen sein Erbland — (folgt nun der weitere Context des Artikels) Lothringen und die Grafschaft Bar an Ludwig XVI. von Frankreich (resp. an den König von Polen Stanislaus Leszczyński ad personam, mit dem Heimfallsrecht nach dessen Tode an die französische Krone) abgetreten und zum Ersatz dafür Toscana erhalten, dessen Regierung, wie wir ergänzend hinzufü-

---

Feuilleton.

Wiener Briefe.

LXXXIX.

(Soulouquiana. Der erste Maikäfer. Die Theater im Fasching. Kotzebue im Burgtheater. Ein „Faschinggugelhupf". Etwas vom Gemeinhumor. Oper. Concerthimmel. Kunstausstellung.)

Wien, den 10. März.

Die Freuden der letzten Faschingstage wurden dem Freunde einer großen welthistorischen Entwickelung in nicht geringem Grade durch die Nachricht gestört: Kaiser Soulouque ist nicht mehr — Kaiser. Andererseits erscheint es nicht ganz ungerechtfertigt, daß ein schwarzer Kaiser auch ein schwarzes Geschick hat. Jedem das Seine. Soulouque ist gestürzt. Sonst befinden wir uns wohl.

Während auf Hayti ein Parvenu, der anfänglich selbst Sclave, später sich auf einen selbstgeschaffenen Thron hinaufgeschwindelt und mit einer selbstgeschaffenen Adelswelt von Limonade, Marmelade und anderen nahrhaften Herzogsgeschlechtern umgeben hat, zwangsweise das Weite sucht, tritt in unseren Landen der Verkündiger einer freundlicheren Herrschaft auf: der erste Maikäfer ist bereits erschienen und wurde seiner Bedeutung gemäß empfangen. Neugierig drängte das Gras auf den Glaciswiesen in jungen hellgrünen Spitzen hervor, um an der Empfangsfeierlichkeit Theil zu nehmen und von dem Vorläufer des in Prunk heranziehenden Herrn und Gebieters die ersten Frühlingsaufträge entgegenzunehmen. Im Prater wimmelt es von glänzenden Equipagen, Fußgängern, Sonntags- und Wochentagsreitern; das Versatzamt wirft Frühlings- und Sommergarderobe aus wie Döbler magischen Angedenkens seine Sträußchen und verschlingt dafür die abgelegte Wintergarderobe mit seinem Riesenrachen. Die Spatzen und die Hunde, diese ungenirtesten Geschöpfe der Erde, welche aller Regeln des Anstandes und feiner Sitte spotten, lustwandeln und turnen im Freien; seit Hunde- und Spatzengedenken ist ihr Liebesfrühling so früh nicht gekommen.

Der Fasching ist zu Ende. Von Seiten der Theater hatte er sich keiner sonderlichen Unterstützung zu erfreuen. Die hiesigen Bühnen waren wohl in keinem Jahre um einigermaßen erquickliche Faschingsschwänke so verlegen wie in dem eben abgelaufenen Carneval. Das Burgtheater beschränkte sich auf eine Aufführung der „Pagenstreiche", welche in diesem Theater für die letzten Faschingstage bereits eben so stationär geworden sind, wie Raupach's „Müller und sein Kind" für den Allerseelentag. Uebrigens versagt dieser Kotzebue'sche Schwank auch heute noch seine volle Wirkung nicht. Wenn Laroche bemerkt, daß sich die Köpfe auf den lebensgroßen Bildern seiner Ahnen zu bewegen beginnen und in der heillosen Angst mit zwei Tischglocken zugleich um Hülfe läutet, muß man jedes Mal befürchten, das Haus werde einstürzen, solch donnerndes Gelächter bricht jedes Mal bei dieser Stelle los. In jenen Lustspielen Kotzebue's, welche eine feinere Richtung nehmen wollen und sich auf subtilere psychologische Aufgaben einlassen, mag der Dialog für das moderne Ohr veraltert sein. Auch erlaubt sich Kotzebue in der Intrigue seiner Lustspiele, seiner banalen Trauer- und Schauspiele gar nicht zu gedenken, unglaubliche Naivetäten, welche er Angesichts des damaligen Publikums wagen durfte, die aber heute mit Ehren nicht mehr durchzubringen sind. Eines aber besaß er in hohem Grade und darin ist ihm von den späteren deutschen Bühnenschriftstellern, Nestroy ausgenommen, Keiner nahe gekommen: Kotzebue besaß eine unerschöpfliche Erfindung für komische Situationen mit der nöthigen Kunst der Vorbereitung und Ueberraschung, ferner verstand er sich meisterlich auf die Charakteristik im Komischen. Man hat der deutschen Comödie oft zum Vorwurf gemacht, sie gefalle sich vorzugsweise in Behandlung lächerlicher Eigenthümlichkeiten. Damit ist wenig gesagt. Wenigstens hat der Satz wenig Anspruch auf die Geltung als unumstößliches ästhetisches Axiom. Die lächerliche Eigenthümlichkeit ist so gut ein berechtigter Gegenstand komischer Darstellung. Nur muß uns der Dichter dergestalt in seinen Kreis zu bannen wissen, daß wir an die Lebensfähigkeit der Verrücktheit glauben lernen. Das hat Kotzebue verstanden, es gelang ihm vollständig, selbst bei seinen kühnsten komischen Figuren. Nach ihm dürfen wir nur noch Nestroy ein ähnliches Verdienst vindiziren. Nebenher kommt in dieser oder jener Posse, in diesem oder jenem Lustspiel, eine gelungene Figur, ein gelungener Zug vor. Aber mit jenem Reichthum und jener Fülle der Gestalten hat in diesem Lustspiel Keiner wieder geschaffen. Man sehe sich die Lustspiele von Benedix an. Originelle Figuren fallen ihm wohl ein, aber es fehlt ihnen in der Ausführung Fleisch und Blut. Nicht anders verhält es sich mit Feldmann. An ursprünglichen Einfällen mangelt es auch Feldmann nicht, aber sie wachsen nicht zu glaubwürdiger Consequenz der Charakteristik aus. Eben haben wir im Burgtheater einen neuen einactigen Schwank: „Das Steckenpferd" von Feldmann kennen gelernt. Das Steckenpferd besteht dieses Mal in der Manie, Wasser aus allen Wassern der Erde, Meeren, Seen und Flüssen, in Fläschchen zu sammeln. Der Grundgedanke ist gut, erhebt sich aber kaum zu ein Paar wirklich komischen Höhenpunkten. Der mit dieser Manie Behaftete, den überdies Beckmann mit seiner erschütternden Komik auf den Schild hob, lernt zu spät einsehen, daß man sich seiner Marotte bedient hat, um ihn zu mystificiren. Das Ding machte keinen besonderen Eindruck, es fehlt die Frische.

gen, er nach dem Tode des letzten Großherzogs aus dem Hause der Medicis, Johann Gaston am 9. Juli 1773 antrat. Der Anfall von Modena (i. e. der Herzogthümer Modena, Reggio Mirandola, Massa und das Fürstenthum Carrara) datirt aus neuerer Zeit, aus dem Jahre 1771 von der Vermälung des drittgebornen Sohnes Kaisers Karl VI., Erzherzogs Ferdinand mit der estensischen Erbin Maria Beatrix, die Vereinigung von Massa und Carrara mit Modena vom Tode der Letzteren (1829).

△ **Wien**, 10. März. Im „Constitutionnel" tritt dessen politischer Director Hr. Renée, Schwiegersohn des Herrn Mocquard, Kabinetssekretärs des Kaisers, mit zornigen Elephantentritten auf, um jede gute Wirkung, welche die Moniteurnote doch vielleicht außerhalb Frankreich hervorgebracht haben möchte, vollkommen zu zertreten und zu zerstampfen. Er klagt Oesterreich an, Deutschland gegen Frankreich, dem es ehrgeizige Pläne beimesse, während Europa wisse, daß dieses sie nicht habe, aufzuhetzen, klagt es an, einen Kreuzzug, wie 1813 zu predigen, und die Knechtschaft Italiens als nothwendig für die Sicherheit des deutschen Bundes zu behaupten. Diese Lügen sind zwar so erbärmlich, daß sie Mitleiden mit einem Journal, das sich zu ihrer Verbreitung herleiht, einflößen, aber ihr Zweck ist kein anderer, als Oesterreich, als den grimmigen Feind Frankreichs, der es mit einem Angriffskriege und einer Coalition bedrohe, hinzustellen und dadurch die Herzen der französischen Nation zum Kriege gegen Oesterreich zu begeistern. Wir zweifeln, daß dieser Zweck erreicht werde, da diejenigen Klassen in Frankreich, deren erloschen geglaubte Macht urplötzlich in den muthigen Schritten der Budgetcommission des gesetzgebenden Körpers hervortrat, die Sache besser wissen und schon dafür sorgen werden, daß die Nation, durch die plumpen Lügen des „Constitutionnel" nicht getäuscht werde.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. März. Die „Gazetta di Milano" vom 7. d. erfährt aus glaubwürdiger Quelle, daß Se. k. k. Apostol. Majestät auf Antrag Sr. k. Hoh. des durchlauchtigsten Erzherzog-Generalgouverneurs geruht haben, die mit a. h. Entschließung vom 15. Dezember 1858 bewilligte Befreiung von der Militärpflicht auch auf jene Conscribirten auszudehnen, welche, obgleich noch nicht der dritten Altersclasse angehörend, während der beiden letzten Monate des Jahres 1858 sich verheiratet haben.

Ihre Majestät die Kaiserin Carolina Augusta haben dem Hilfsvereine für Wittwen und Waisen der im jüngsten Bürgerkriege gebliebenen südslavischen und romanischen Grenz- und National-Wehrmänner abermals eine großmüthige Gnadenspende von 500 Gulden österr. W. zukommen zu lassen geruht.

Lord Cowley nebst Gemahlin sind gestern Morgen 7½ Uhr von hier abgereist. Lord Cowley begiebt sich über Prag nach London, Lady Cowley über Köln nach Paris.

Aus Brennbühel, 5. März, wird gemeldet: Heute, als am Namensfeste des höchstseligen Königs Friedrichs August von Sachsen ist um 10 Uhr Vormittags Ihre Majestät die Königin-Witwe Marie, von Innsbruck kommend, im strengsten Incognito in Brennbühel eingetroffen. Allerhöchstdieselbe fuhr, an der Schwelle des Gasthauses zu Brennbühel vom Bezirksvorsteher Speckbacher ehrfurchtsvoll empfangen, unverzüglich zur Votivkapelle. Dortselbst wurde vom hochwürdigen Herr Stefan Krismer eine heil. Messe gelesen und nach dem Schlusse drei Vaterunser für das Seelenheil des dort verunglückten Königs gebetet.

Wie eine telegraphische Depesche aus Venedig mittheilt, ist Ihre Hoheit Frau Fürstin Windischgrätz vorgestern plötzlich gestorben. Der Gemal, Fürst Hugo Windischgrätz, Oberstlieutenant des Großherzog von Toscana Dragoner-Regiments Nr. 4, welcher hier verweilte, ist gestern mit dem Eilzuge nach Venedig abgereist. Fürstin Louise Marie Helene von Windischgrätz war geborne Herzogin von Mecklenburg-Schwerin, Schwester des Großherzogs; geboren am 17. Mai 1824, vermält am 20. October 1849 mit Hugo Alfred, Sohne des Fürsten Veriand von Windischgrätz.

Ueber den Gebrauch der Benennung „evangelischer Pfarrer" wurde laut eines im Verordnungsblatte der „Zeitschrift für innere Verwaltung" mitgetheilten Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht mit allerh. Entschließung vom 13. December 1858 Nachstehendes anzuordnen geruht: „Wenn selbstständige Seelsorger evangelischer Gemeinden augsburgischer und helvetischer Confession, welche den k. k. evangelischen Consistorien beider Confessionen in Wien unterstehen, mit Genehmigung derselben sich der Benennung „evangelischer Pfarrer" bedienen, so sind sie hieran nicht zu hindern; sie sind jedoch nicht berechtigt, im amtlichen Verkehr eine andere als die bisher gebräuchliche Benennung in Anspruch zu nehmen, und es hat bei dieser auch fortan zu verbleiben."

Es ist in öffentlichen Blättern mehrfach die Behauptung ausgesprochen worden, daß das neue Oesterreichische Heeres-Ergänzungsgesetz und der hiezu erlassene Amtsunterricht Bestimmungen enthalte, die in ihren Wirkungen einem Verbote des Besuches ausländischer Lehranstalten und Deutscher Universitäten durch Oesterreichische Studirende gleichkommen würden, und deßhalb die evangelischen Konfessions-Verwandten in Ungarn und Siebenbürgen, die bisher häufig an außerästerreichischen theologischen Lehranstalten studirten, besonders empfindlich berühren. Diese Behauptung ist durchaus unbegründet, und wir müssen die Thatsache ebenso wie die ihr unterlegte Tendenz auf das Bestimmteste in Abrede stellen. Die Studirenden der Theologie jeder gesetzlich anerkannten Confession werden im Heeres-Ergänzungsgesetze und dem dazu gehörigen Amtsunterrichte als „Candidaten des geistlichen Standes" bezeichnet, und die Bestimmungen, welche ihre Befreiung von der Stellungspflicht betreffen, sind in beiden erwähnten Vorschriften von den für die übrigen Studirenden erlassenen Bestimmungen getrennt. Es ist daher nicht der §. 23 des erwähnten Amtsunterrichtes, wie irriger Weise behauptet wurde, der auf die an außer-österreichischen theologischen Lehranstalten studirenden Oesterreicher evangelischen Bekenntnisses Anwendung findet; sondern die bezüglichen Bestimmungen sind in den §§. 17, 18 und 19 des Amtsunterrichtes enthalten. Die Studirenden der Theologie sowohl auf Oesterreichischen als auf nicht-österreichischen Lehranstalten genießen hiernach die gesetzliche Befreiung von der Stellungs-Pflicht lediglich gegen die Beibringung der im §. 16 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse des Superintendenten oder seines Stellvertreters über den guten Fortgang ihrer Studien und die Tadellosigkeit ihrer sonstigen Aufführung. In diesem Sinne sind auch vorgekommene Fälle durch die Annerkennung der Militärbefreiung solcher Studirenden der Theologie von Seiten der hiezu berufenen Behörden bereits ohne den geringsten Anstand entschieden worden. Was die Studierenden anderer Fakultäten betrifft, so ist deren Befreiung von der Stellungspflicht schon im Inlande durch den §. 20 des Heeres-Ergänzungsgesetzes an gewisse strengere Bedingungen geknüpft, durch welche der wissenschaftliche Fortschritt und die untadelhafte sonstige Haltung derselben nachgewiesen werden soll. Die Studirenden dieser Facultäten an nicht-österreichischen Universitäten können keinen Anspruch darauf machen, günstiger als Jene an inländischen Lehranstalten behandelt zu werden; sie sind aber eben so wenig ungünstiger gestellt, und haben sich deshalb ebenfalls gewissen Bedingungen und Förmlichkeiten zur Erlangung der Militärbefreiung zu unterwerfen, welche den für die Studirenden an österreichischen Universitäten vorgezeichneten Modalitäten einigermaßen entsprechen. Die endgiltige Feststellung dieser Bedingungen und Förmlichkeiten ist noch nicht erfolgt, sondern bildet den Gegenstand einer bei der berufenen Centralbehörde noch schwebenden Verhandlung. Einstweilen aber werden österreichische Studirende an inländischen oder außerhalb des Kaiserstaates gelegenen Universitäten bei der eben im Zuge befindlichen Heeres-Ergänzung gleichmäßig nach den früher bestandenen Normen über ihre Befreiung von der Stellungspflicht behandelt, nachdem mit allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. allergnädigst gestattet worden ist, daß von den bezüglichen Bestimmungen des neuen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und des dazu gehörigen Amtsunterrichtes für diesmal zur Erleichterung der Studirenden Umgang genommen werde. Vorgekommene Anfragen und Gesuche stellungspflichtiger Studirender an nicht-österreichischen Universitäten um die Militar-Befreiung sind bereits wiederholt in diesem Sinne beschieden worden. Es ist daher eine jeder thatsächlichen Begründung entbehrende und entschieden abzuweisende Unterstellung, als ob die kaiserliche Regierung den Besuch außerösterreichischer Universitäten überhaupt und namentlich auf dem Wege des Heeres-Ergänzungsgesetzes zu beschränken oder zu untersagen gedächte. An den Bestimmungen des bezüglichen Ministerial-Erlasses vom 1. October 1850 ist nichts geändert worden.

Deutschland.

Aus Wiesbaden wird gemeldet: Der neugeborne herzogliche Prinz ist gestern im Palais zu Biebrich auf die Namen Franz Joseph getauft worden. Die Pathenstelle hatte Se. Maj. der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich übernommen und sich bei der Handlung durch den Erzherzog Stephan vertreten lassen.

Vor dem berliner Criminalgerichte wurde am 7. d. M., ein seit mehreren Jahren datirender politischer Proceß verhandelt. Das Mitglied der aufgelösten preuß. Nationalversammlung, der ehemalige Referendarius Schramm, stand wegen Aufruhrs (zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses) vor Gericht. Er war früher durch Contumazerkenntniß zu 6 Monaten Festungsstrafe verurtheilt worden. Jetzt, wo er sich freiwillig gestellt hat, wurde er vom Gerichtshofe freigesprochen.

Ueber die in der Sitzung der holsteinischen Stände-Versammlung vom 7. d., in welcher die Vorberathung in der Verfassungs-Angelegenheit eröffnet wurde, liegt uns jetzt der ausführliche Bericht vor. Der königl. Kommissär nahm das Wort zu folgender Erklärung:

Einige Punkte des Ausschußberichtes könne er nicht unbesprochen lassen. Der Hauptgedanke des Berichtes sei der, daß sich die Gesetzgebung durch den König unter Mitwirkung von vier Repräsentationen könne herstellen lassen; darnach würde jede einzelne Versammlung ein jedes Gesetz über gemeinsame Angelegenheiten durch ihr Veto verhindern können, und lasse sich nach der Ansicht des Ausschusses dies mit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 vereinigen. Allein dies könne nicht zugegeben werden. Der Ausschuß meine ferner, daß die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung in der Allerhöchsten Bekanntmachung vorausgesetzt werde. Indessen, diese beiden Ausdrücke, an welche vom Ausschusse so weit gehende Folgen geknüpft wurden, seien dort nicht gebraucht, eben so wenig bilden diese beiden Begriffe die Hauptgrundlage der Allerhöchsten Bekanntmachung, vielmehr sei deren Hauptzweck die Einheit der Monarchie. Die wichtigsten Staats-Angelegenheiten, wie Marine-, Militär-, Finanzwesen, zähle die Allerhöchste Bekanntmachung zu den gemeinsamen, der Kreis der besonderen Angelegenheiten sei dort genau angegeben. Es ließe sich denken, worauf auch in der Allerhöchsten Eröffnung vom 30. Dezember v. J. hingewiesen sei, daß der Kreis der besonderen Angelegenheiten könne erweitert werden; doch sei hierauf der Ausschuß nicht eingegangen. Holstein sei kein Staat, sondern ein Landestheil, und könne daher ein Gesammtorgan für sich nicht beanspruchen. Was die verlangte Gleichberechtigung betreffe, so nehme der Ausschuß hier Bezug auf Aktenstücke, die nicht hierher gehörten, die überdies aber diesen Ausdruck nicht enthielten, und auf die Behauptung, daß bei einer Vertretung nach Volkszahl ein kleinerer Theil des Ganzen als gar nicht repräsentirt anzusehen sei. Der Ausschuß gehe mithin aus von der Möglichkeit der Kollision verschiedener Interessen der einzelnen Theile, eine Annahme, die weder in der Natur der Sache, noch in der Erfahrung der letzten Jahre bestätigt sei. Wolle man die Repräsentation nach Volkszahl nicht, so habe man höchstens einen anderen Repräsentations-Modus zu suchen. Gleichberechtigung heiße eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der einzelnen Theile der Monarchie; würde man der Ansicht des Ausschusses beitreten, so wäre diese Gleichberechtigung nichts als Ungleichheit. Was den Frieden erhalten solle, sei dies, die verschiedenen Interessen auf vernünftige Weise zu vereinigen. Bei der vom Ausschusse vorgeschlagenen Einrichtung würden aber geradezu die Gegensätze scharf hervortreten, eine Einheit würde in vielen Fällen nicht erreicht, sondern durch ein einziges Veto verhindert. Eine Anzahl Bemerkungen im Berichte liegen außerhalb der Kompetenz der Versammlung, vor Allem die, welche die Schleswig'schen Verhältnisse beträfen. Schon in der Eröffnungssitzung dieser Diät, wo das Präsidium Schleswig'sche Zustände berührt habe, habe er dagegen Protest eingewandt, leider ohne Erfolg, wie er jetzt sehe. Die Regierung habe geglaubt, daß die Versammlung ihre Grenzen nicht überschreiten werde, und habe auf Verständigung gehofft; es habe die Versammlung mit den Schleswig'schen Verhältnissen nichts zu thun, und wiederhole er hier mittelst seinen Protest wider deren Verhandlungen Namens der Regierung. Hinsichtlich der Gesetze vom 2. October 1855 habe die Regierung stets daran festgehalten, daß diese für das Königreich und für Schleswig, eben so auch für Holstein verfassungsmäßig erlassen seien, und wenn die Regierung neuerdings selbige rücksichtlich Holsteins aufgehoben hätte, so sei dies nicht geschehen, weil die Regierung nicht immer noch selbige für verfassungsmäßig gehalten, sondern weil der Deutsche Bund eine andere Meinung hierüber geäußert habe. Jetzt sei den Holsteinischen Ständen Gelegenheit gegeben, Wünsche und Anträge hinsichtlich der Stellung Holsteins in der Gesammtmonarchie kund zu geben. Die Verfassung von 1854 bilde die Grundlage, darnach seien die Stände nur kompetent zur Beschlußnahme über Sachen, welche zum Ressort des Holsteinischen Ministeriums gehören, mithin hätte die Versammlung keine Kompetenz rücksichtlich aller übrigen Sachen, die ihr etwa vorgelegt werden können, wie Solches der §. 12 der Verfassung von 1854 ausdrücklich vorschreibe. Hiermit schließend gebe er das Uebrige der Versammlung anheim.

Der Berichterstatter erhebt gegen vorstehende Bemerkungen seine Einwendungen. Schließlich bemerkt der Präsident: „Der königliche Kommissär sei vom Berichterstatter aufgefordert, seine etwaigen Einwendungen gegen die speciellen Ausschuß-Anträge noch in der Vorberathung vorzubringen, damit darauf bezügliche Amendements gestellt und selbige bis zur Schlußberathung erwogen werden könnten, im Interesse der Verständigung. Der königliche Kommissär habe geschwiegen, und wolle er als Präsident inmitten konstatirt haben, daß von der Versammlung, die mit der Regierung auf dem Standpunkte der allerhöchsten Bekanntmachung von 1852 stehe, auf Grundlage dieser Bekanntmachung versucht sei. Er halte es für erforderlich, dies zu erwähnen, da in Noten außerhalb der Versammlung diese Vorwürfe gemacht seien abseiten der Regierung, welche in der Versammlung nicht gemacht worden. Es sei nicht Schuld der Versammlung, wenn die Regierung die heutige Gelegenheit zur Verständigung nicht benutzt habe.

Frankreich.

Paris, 8. März. Der gestrige Maskenball in den Tuilerien soll überaus glänzend ausgefallen sein, und sollen die Eingeladenen (ungefähr 600) eine selbst in diesen Kreisen ungewöhnliche Pracht der Kostüme entwickelt haben. Der Kaiser hatte das Kostüm eines höheren Officiers unter Ludwig XV. und die Kaiserin ebenfals ein Costüm aus diesem Jahrhunderte gewählt, das mit Edelsteinen und Perlen bedeckt war. Nach Mitternacht erschienen zwei von Genien gezogene Wagen mit Damen in historische Gewänder gehüllt. Im Theater-Saale war eine Kaskade angebracht. Es wurden zwei Soupers servirt, um 2 Uhr nach Mitternacht. und um 5 Uhr Morgens. Die Tänze dauerten bis 6 Uhr und auch der Kaiser blieb bis dahin. Der Herzog von Makaloff, der in Paris ist, befand sich ebenfalls unter den Gästen. — Das Gefolge, welches den Fastnachtsochsen zur Schlachtbank geleitete, war viel glänzender denn je und wurde in den Tuilerien mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Der Kaiser die Kaiserin und der kaiserliche Prinz erschienen auf dem großen Balkon und wurden von der Menge, die sich in den sonst verschlossenen Tuilerienhof dränkte, mit Jubel begrüßt. In den Tuilerien wurde heute Morgens bis 6 Uhr getanzt. — Der Kaiser soll Herrn von Hübner sehr freundschaftlich begegnet sein und ihm Kenntniß von dem heutigen Artikel des „Constitutionnel" gegeben haben. — Sonst wohlunterrichtete Personen, sagt der „Toulonnais," versichern, daß der Kaiser in den ersten Tagen Mais Toulon besuchen wird. — Am vergangenen Sonnabend hat Graf Walewski einen außerordentlichen CabinetsCourier mit Depeschen an den Prinzen de la Tour d'Auvergne nach Turin abgesandt. Unmittelbar nach dessen Eintreffen am gestrigen Tage, soll, wie der „Kölnischen Ztg." geschrieben wird, Graf Cavour seine Entlassung eingereicht haben, welche von Viktor Emanuel, so fügt man hinzu, vorläufig verweigert worden sei. Man wolle dort, so wird dieser Mittheilung hinzugefügt, wahrscheinlich die Ankunft des Cavourschen Cabinets-Chefs abwarten, welcher übrigens in diesem Augenblicke in der Hauptstadt Piemonts eingetroffen sein muß, indem er gestern Morgens von hier abgereist ist. Er ist am vergangenen Donnerstage hier angelangt und am Freitag vom Kaiser empfangen worden. Herr Nigra hat außerdem mehrere Zusammenkünfte mit dem Grafen Walewski gehabt. Graf Cavour soll die Absicht gehabt haben, in Person nach Paris zu kommen, es soll jedoch von hier aus ein solcher Schritt, der die Lage nur erschweren könne, ihm dringend abgerathen worden sein, und der Minister deshalb Herrn Nigra als seinen Vertreter hierher geschickt haben. — Es heißt, der Prinz Napoleon beabsichtige, allen Würden und Ehrenstellen zu entsagen und sich in das Privatleben zurückziehen. — Andererseits soll die Kriegspartei sich durchaus nicht für geschlagen halten. Es wird versichert, daß trotz der Erklärung des „Moniteur," der Kaiser seine Ideen in nichts geändert habe; er beabsichtige nach wie vor die Umgestaltung der italienischen Verhältnisse, wenn auch ohne Zerreißung der Verträge von 1815. Selbst die Entlassung des Prinzen Napoleon würde nur bedeuten, daß der Kaiser vorläufig es nicht für angemessen hielt, den seit lange bestehenden Zwiespalt im Ministerrathe durch die Bildung ei-

---

Das Theater an der Wien opferte dem Carneval auch einen „Faschingsgugelhüpf," welcher mit wenig fremden Einschiebseln aus zusammenhangslos aneinandergereihten Scenen Langer'scher Stücke bestand. Jeder der Darsteller gab sich einzeln redlich Mühe, aber es nützt nichts, diesem Theater fehlt, wir möchten sagen: der Gemeinhumor, die launige Grundstimmung. Einer wie der Andere strengt sich aus Leibeskräften an, um nur um Gotteswillen komisch zu sein, aber es geht nicht. Den stricten Gegensatz hiezu bildet das Carltheater. Hier herrscht jener Gemeinhumor, welcher durch das Ganze geht und selbst in solchen Fällen, wenn ein oder der andere Darsteller zur Abwechslung einmal schlecht spielt, die heitere Gesammtstimmung auf dem Podium aufrecht erhält. Freilich hat das Carltheater Specialitäten in der komischen Darstellung vor dem Wiednertheater voraus, von welchen wie von Brennpuncten der Humor, der kaustische Geist ausgeht und sich allen Mitwirkenden gleich mäßig mittheilt. Daher kommt es, daß im Carltheater nicht selten ganz schlechte Stücke sich eine Weile auf dem Repertoir behaupten, während im Theater an der Wien ebenso häufig ganz gute Stücke an der Darstellung scheitern.

Die deutsche Oper beeilt sich noch vor Ablauf der deutschen Saison Abwechslung in's Repertoir zu bringen. „Die lustigen Weiber von Windsor" gingen nach zweijähriger Pause in Scene und fanden eine entschieden beifällige Aufnahme. Die Partitur Nicolai's lehnt sich zum Theil an Mendelsohn'sche, zum Theil an Weber'sche Geschmacksformen, d. h. Nicolai ist ein in diesen Richtungen befindliches, übrigens völlig selbstständiges Talent. Namentlich in der orchestralen Schilderung des Romantisch-Zauberhaften (vierter Act, Waldscene) erreicht Nicolai nicht selten die mächtige Wirkung seiner Vorbilder in der Kunst der instrumentalen Characteristik. Die Hauptpartien waren größtentheils neu besetzt. Frl. Wildauer als Frau Flut ist noch immer annehmbar. Neu war Frl. Sulzer in der Partie der Frau Reich. Der gesangliche Theil ließ wenig zu wünschen übrig. Wohl aber wünschten wir diese Partie auch ein Bischen gespielt zu sehen, und gerade das ließ Frl. Sulzer schmerzlich vermissen. Der junge Tenor, Hr. Walter, brachte seine hübsche Stimme zu angenehmer Geltung. Ueberhaupt findet dieser begabte Sänger, seit Steger fort und Ander krank ist, Gelegenheit, sich in größeren Partien zu bewähren. Vor nicht langer Zeit sang er den Ottavio im „Don Juan," kurz darauf den Tamino in der „Zauberflöte." Aus seinem Vortrag spricht im Ganzen Schule und Geschmack. Nur etwas mehr Feuer könnte nicht schaden. Die Aufführung der „Zauberflöte" war eine sehr befriedigende. Nur Eins ist uns abgegangen, wir merkten es gleich: die Affen bei Papageno's Glockenspiel. Diese Affen, welche durch das Glockengeklingel herbeigelockt, hinter den Coulissen tanzend und gesticulirend hervorkommen, gehören zu unseren schönsten Jugend-Erinnerungen. Man duldet und erduldet auf der Welt so viel Affen in Menschenhaut, warum hat man uns diese Menschen in Affenhaut entrissen? Sie gehören znm Ganzen, wie der Teufelsspuck zum „Robert," zum „Freischütz," zum „Faust." Gebt uns unsere Affen wieder, die Affen heraus! Nicht als ob wir an Affen in irgend welchem Sinne Mangel litten, aber wir wollen Alles an Ort und Stelle. Vor Ende der deutschen Saison sollen auch noch zwei der schönsten Auber'schen Opern: „Maurer und Schlosser" und „Fra Diavolo" auf's Tapet kommen. Man hat beide schon lange nicht mehr gehört. Schwelgt am Born der deutschen Musik in vollen Zügen, bald versiegt er und statt edlen Feuerweins credenzt man uns Verdi'sche sorbetti und Pacini'sche conserve.

Vom Concerthimmel fallen nur noch einzelne Tropfen. Die Hauptwäsche ist vorüber. Helmesberger hat den zweiten Cyclus seiner beliebten Quartettproductionen unter dem gewohnten Zudrang der musikalischen Feinschmecker zu Ende geführt. Ein Quartett von Käsmeyer, einem Schüler des hiesigen Conservatoriums, das am vorletzten Quartettabend aufgeführt wurde, fand verdienten Beifall. Käsmeyer ist ein Musiker von ungewöhnlicher Begabung und tüchtiger Bildung. Im Salon Seuffert, klein aber abgelegen, finden drei Kammermusiksoireen statt. Wenn man sagt, der Salon war gefüllt, so will das eigentlich nicht viel heißen, denn der ganze Zuhörerraum faßt kaum zweihundert Menschen, darunter ein Viertel persönlich mit Billets beschickter Bekannten, ein anderes Viertel nichtzahlender Journalisten. Die erste Soiree brachte das D dur-Quartett von Mendelssohn, ein Quartett von Beethoven und noch Anderes. Jedenfalls des Guten zu viel. Mehr als ein Quartett verträgt der geübteste Zuhörer nicht, vorausgesetzt, daß er wirklich aufmerksam folgt. Zu dem Schonerwähnten aber noch ein Pianofortequintett von Grädener, und noch Gesangsvorträge der Hofopernsänger Mayerhofer und Walter. Das geht über die Verdauung.

Fast denselben Eindruck der Ueberfütterung macht uns jedesmal die Ausstellung des österreichischen Kunstvereins. Allerdings kann man da öfter kommen, die Genußpflicht auf Ratenabzahlungen eintheilen und so bequem Eins nach dem Andern in sich aufnehmen. Die diesmonatliche Ausstellung bietet viel Anregung. Ein Bild, das besonders in's Auge fällt und zu den besten Arbeiten zählt, welche in letzterer Zeit aus österreichischen Ateliers hervorgegangen, ist die „Porträtstudie" von Gustav Gaul. Sie besteht aus einer Gruppe von Brustbildern. In der Mitte steht der Hofschauspieler Lewinsky, dessen eigenthümlich scharf gezeichnetes Gesicht den Beschauer mit seltener Lebendigkeit anspricht, zur Linken der Maler selbst, hinter ihm der Bildhauer Melnitzky, zur Rechten noch zwei ausdrucksvolle Mannsköpfe. In diesem Bild ist Composition, ist Studium und ursprüngliches Talent. Hier-

nes Cabinets zu beenden, welches vom Auslande als der Ausdruck einer Kriegspolitik à tout prix betrachtet worden wäre. Hierzu wäre der Augenblick schlecht gewählt gewesen, wo England und Preußen in Wien Bemühungen im Sinne des Friedens machen.

Der „Independance belge" wird aus Paris geschrieben und auch vom Pariser Correspondent der „Times" bestätigt, daß die Intimität des Prinzen Napoleon mit dem Kaiser durchaus nicht geschwächt sei, daß sein Rücktritt nicht von Dauer sein und der Prinz durch kurzes Zuwarten nichts verloren haben werde. Diejenigen, welche an einen momentanen Bruch zwischen dem Kaiser und seinem Vetter glauben, seien in einem bedeutenden Irrthum befangen. Die „Independance belge" konstatirt ferner die umlaufenden Gerüchte, daß der Rücktritt des Prinzen Napoleon nur provisorisch sei, daß er demnächst einflußreicher als je wieder in die Geschäfte eintreten werde, daß die Rüstungen fortdauern, daß 300 Kanonenschaluppen, die in Creusot, Indret und la Ciotat in Arbeit seien, am 1. April abgeliefert werden sollen, kurz tausend Gerüchte, von denen eines beunruhigender als das andere ist, die ihr jedoch keine Besorgnisse einflößen würden, wenn sie nicht bis in gewissem Maße mit der Sprache verschiedener höchst einflußreicher Journale übereinstimmten.

Großbritannien.

London, 8. März. Der „Globe" hat Grund zu glauben, daß die Zeitungsnachricht von einer Zusammenkunft der Häupter der alten Whigpartei, die am Sonnabend stattgefunden habe, um sich über ihre Haltung der ministeriellen Reformbill gegenüber zu besprechen, ganz unbegründet ist, und daß gar kein Meeting stattfand. Meetings gegen die Reformbill der Regierung haben übrigens schon in erklecklicher Zahl stattgefunden, und eine Menge derselben werden vorbereitet. In der Hauptstadt giebt es deren eines an jedem Abend dieser Woche. Gestern allein wurden deren 3 in verschiedenen londoner Wahlbezirken gehalten, und in allen wurde die Bill als eine „Beleidigung des Landes", als eine „Ausflucht" u. dgl. bezeichnet. Bei einem in verwichener Nacht zu Newcastle abgehaltenen Meeting wurde beschlossen, die Königin um Entlassung des Ministeriums zu bitten. In Sheffield und Norwich gab es ähnliche Demonstrationen.

Herr Gladstone ist heute Morgen in London eingetroffen. — Aus Kalkuta schreibt man, daß Lord Clyde sich nach Simlah begiebt, also vor der Hand nicht nach Europa zurückkehrt.

Der amerikanische Dampfer „David Stewart," der in Cadix die neapolitanischen Amnestirten an Bord genommen hatte, um dieselben nach New-York zu bringen und am 19. Februar Cadix verlassen hatte, ist am 6. d. in Queenstown angekommen, da die Neapolitaner, wie erwähnt, auf hoher See gemeutert und den Capitän gezwungen haben, nach Irland zu fahren. Neueren Berichten zufolge fand die Meuterei auf dem „David Stewart" gleich in Cadix statt. Die aus 17 Matrosen bestehende Bemannung mußte den 69 Neapolitanern nachgeben. Diese setzten den Capitän zeitweilig ab und ernannten den zweiten Schiffsoffizier an seine Stelle. Letzterer soll in Cadix auf dem Schiffe Dienste genommen und sich bald als Raffaelle Settembrini zu erkennen gegeben haben. Unter den Flüchtlingen sind 8 Priester; alle werden als stattliche und schöne, aber abgehärmt aussehende Männer geschildert. Da in Turiner Blättern schon von allerlei Abkartungen zwischen der piemontesischen und nordamerikanischen Regierung die Rede war und die Flüchtlinge in Genua bestimmt erwartet wurden, so wird es mit ihrer Empörung gegen den amerikanischen Kapitän wohl auf eine Komödie hinauslaufen.

In Erwiederung einer Interpellation von Bowyer erklärte in der Unterhaus-Sitzung vom 8. d. der Unter-Staatssecretär des Auswärtigen, S. Fitzgerald, die neapolitanischen Deportirten vom „David Stewart" seien in Cork eingetroffen; sie hatten gebeten, zwei Personen an's Land setzen zu dürfen; diese seien gelandet und befänden sich auf freiem Fuße.

Der zum englischen Gesandten in China ernannte ehrenwerthe Fred. Bruce ist am Samstage nach Alexandria abgereist, um sich auf seinen Posten zu begeben.

Aus Irland wird von gestern Morgen gemeldet: Die Assisen der Grafschaft Kerry werden heute eröffnet, und vor Ablauf der Woche wird das Publicum über den Character und die Ausdehnung der Phoenix-Verschwörung endlich im Klaren sein. Am Dinstag (8. März) wird der Prozeß gegen 5 der Verschworenen seinen Anfang nehmen. — Die telegraphische Verbindung zwischen Malta und Cagliari ist seit vorgestern abermals unterbrochen. Die Veranlassung der Störung ist noch nicht ermittelt, doch scheint diesmal das Hinderniß weiter vom Lande entfernt zu sein, als das letzte Mal der Fall gewesen war.

In Woolwich sind jüngst mehrere englische Artillerie-Officiere mit dem Kriegsdampfer „Melbourne" aus Jamaika angekommen. Sie erzählen Folgendes über die Rolle, die ihr Schiff unter Capitän M'Crea während der haytischen Revolution im vergangenen Januar gespielt hat: „Ohne die Geschütze und Leute des „Melbourne" wäre es leicht zu einer abscheulichen Blutscene auf Hayti gekommen. Der „Melbourne" war schon auf der Heimfahrt begriffen und fuhr am 30. Dec. zwischen Cuba und Hayti hin, als ein vom französischen Geschäftsträger in Port-au-Prince abgesandtes Schiff ihn ersuchte, zum Schutz der europäischen Ansiedler nach Port-au-Prince zurückzukehren. Capitän M'Crea kehrte daher um, landete mit seinen Officieren und wurde mit offenen Armen von den Consuln Englands und Frankreichs empfangen. Faustin I. oder Soulouque stand gegen General Geffrard im Felde. Am 10. Januar kam er geschlagen zurück und begann die Stadt mit Barrikaden und Erdwerken zu befestigen. Am folgenden Tage zeigten Allarmschüsse an, daß die Insurgenten-Armee in Sicht war. Es entstand die schrecklichste Verwirrung, gesteigert durch das Gerücht, daß dem Kaiser gerathen worden sei, die Revolution als Kasten-Affaire darzustellen, alle Weißen und Farbigen zu opfern und dadurch die reinen Neger zu gewinnen. Man glaubt, daß ohne die Anwesenheit des „Melbourne" im Hafen dergleichen möglich gewesen wäre. Geffrard indeß wußte, daß das Volk für ihn war, stürmte daher nicht, sondern beschloß, die Autorität des Kaisers zu untergraben, indem er Agenten in die Stadt schickte. Er machte vier englische Meilen von der Stadt Halt und am 14. waren Massen kais. Soldaten zu ihm desertirt. Am 15., Morgens um drei Uhr, brach er in die Stadt ein und erstürmte die Forts ohne Verlust; er umzingelte den Palast des Kaisers und das Volk ließ die Republik hoch leben. Sogleich sandte der Kaiser eine Deputation an Geffrard und bat um sicheres Geleit für sich, die Kaiserin und Gefolge nach dem französischen Consulat. Dies wurde ihm zu Theil. Er unterzeichnete dort seine Abdankung und dann wurde die „Wiedergeburt" der Republik mit Trompetenschall durch die Stadt verkündigt. Der Kaiser mit Gefolge gelangte mit großer Noth an Bord des „Melbuorne." Seine drei Minister, Vil de Lubin, D'Elva und Dessalines, zu retten, war schwieriger. Der Pöbel belagerte das Consulat drei Tage lang, um die Verhaßten in seine Gewalt zu bekommen, und nur die Bemannung des „Melbourne" vereitelte einen Versuch, die Gebäude in Brand zu stecken. Sie entkamen am vierten Tage verkleidet an Bord des „Melbourne" und begleiteten ihren Ex-Kaiser nach Jamaika, wo derselbe seinen bleibenden Aufenthalt nehmen will.

Italien.

Den Fortgang der Subscription auf das neue Anlehen von 50 Millionen, schreibt man der „A. A. Z." aus Turin, möchten die Radicalen gern als eine Erklärung von Seite der Bevölkerung zu Gunsten der Politik unserer Regierung betrachten. Wenn es sich nun so verhielte, so muß man einräumen daß die Regierung sich bedeutende Opfer auferlegt hat um sie zu gewinnen, denn auf dem Zinsfuß von 76½, auf welchem es jetzt steht, war es nicht schwer vorauszusehen daß sich eine Menge Unterzeichner einfinden werden. Allein der beste Beweis daß nicht der Patriotismus diese Leute bewog sich zu unterschreiben, ist in dem bedeutenden Fällen unserer öffentlichen Fonds in den Tagen zu finden welche der Auflegung der Subscription vorangingen, denn sie fielen von 82, wie am 27. Febr. standen, bis auf 79, wie sie jetzt stehen. Man muß auch nicht vergessen daß wir eine Menge Creditanstalten besitzen, welche ihr Interesse dabei finden für bedeutende Summen zu zeichnen, und daß die Verwaltungen aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten rc., welche von der Regierung abhängen, sich fast genöthigt finden ziemlich bedeutende Summen zu decken. Aber abgesehen von diesen Subscriptionen, möchte man finden daß das von der Regierung unabhängige Publicum sich nicht im geringsten beeilt hat durch Subscriptionen der Politik der Regierung seine Billigung zu bezeugen. Welches nun auch der Ausgang dieser Subscription sein wird, selbst die hitzigsten Radicalen sind weit entfernt mit dieser Finanzoperation zufrieden zu sein; denn abgesehen von der Demüthigung, der sie sich unterziehen mußten, die Subscription auf einen niedrigeren Zinsfuß eröffnen zu müssen als das vielgeschmähte Oesterreich, hatte sie noch die empfindliche Schlappe erhalten, sie nicht im Ausland auflegen zu können. Man erzählt sich hierüber ganz sonderbare Details: daß die auswärtigen Bankiers nicht zufrieden auf einem niedrigen Zinsfuß negociiren zu wollen, noch die Garante der französischen Regierung für ihre Capitalien verlangten, und daß unsere Regierung die Kränkung verschlucken mußte, sich diese Garantie, welche Cavour von Frankreich forderte, rundweg verweigert zu sehen. Man fügt noch bei, daß der Marquis Monticelli, welcher von unserer Regierung nach Paris gesendet worden war, um das Anlehen zu negociiren, die unglückliche Idee hatte, sich an den Prinzen Napoleon zu wenden, worauf die Pariser Bankiers, welche bis dahin noch unschlüssig waren, sobald sie diesen neuen Negociateur auf die Scene treten sahen, offen erklärten, nichts mehr von einem sardinischen Anlehen wissen zu wollen. Man versichert selbst, daß Graf Cavour, als er den schlechten Erfolg der Bemühungen jener erlauchten Person vernahm, einige derbe Worte habe fallen lassen.

Der „Allg. Ztg." wird „aus zuverlässigster Quelle" versichert, daß der König von Neapel als genesen betrachtet werden kann. Da die complizirte Krankheit nicht etwa ein rheumatisches Katarrhalfieber, sondern eine Lungenentzündung war, zu der sich noch obenein ein Wechselfieber und ein heftiger Schenkelgichtanfall gesellten, und die größte Behutsamkeit vor einem Rückfall nothwendig macht, dürften aber, heißt es weiter, gewiß noch einige Wochen hingehen, bevor derselbe Bari verlassen kann.

Am 26. Februar trafen, von Bari kommend, Ihre kais. Hoheiten der Erzherzog Rainer nebst Gemalin, Erzherzogin Marie und der Erzherzog Wilhelm von Oesterreich in Caserta bei den dort zurückgebliebenen sechs jüngeren königlichen Prinzen und Prinzessinen ein. Ihre k. Hoheiten die beiden Herren Erzherzoge nahmen am 27. Februar die Abtheilungen der dortigen Garnison in Augenschein.

Rußland.

Die St. Petersburger „Senats-Zeitung" vom 8. d. M. veröffentlicht den Wortlaut des zwischen Rußland und England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages. Derselbe ist unterm 10. Januar vom Kaiser ratificirt worden.

Gegen den landwirthschaftlichen Verein des Königreichs Polen, der mit immer größerem Erfolg bemüht ist, nicht blos die materiellen, sondern auch die geistigen und moralischen Interessen dieses Landes in den Bereich seiner Wirksamkeit zu ziehen und alle Verhältnisse desselben durch seinen Einfluß zu beherrschen, ist, wie die „Posener Zeitung" berichtet, ein gewaltiger Sturm im Anzuge, der ihm leicht gefährlich werden könnte. Einer der angesehensten Adelsmarschälle des Königreichs, der sich zugleich im hohen Grade des Vertrauens der Regierung erfreut, hat nämlich von der Entwickelung dieses Vereins Veranlassung genommen, seine Entlassung einzureichen und in dem betreffenden, an den Fürsten Statthalter gerichteten Schreiben, wie es sich aus der Motivirung dieses Schrittes ergibt, der Regierung die Alternative gestellt, entweder die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins auf ihr ursprüngliches, rein materielles Gebiet zu beschränken, oder aber es zu gestatten, daß die Adelsbeamten, die im Königreich Polen von der Regierung ernannt worden, aus den freien Wahlen des stimmberechtigten Adels hervorgehen, wie dies durchweg in Rußland der Fall ist.

Nach dem „Russischen Tagblatt" verbreitet sich die Enthaltung von Branntweingenuß aus dem Grodnoschen Gouvernement nach dem Wilnaschen weiter und weiter. Trotzdem, daß die Preise für den Branntwein an manchen Orten sechsfach herabgesetzt worden sind, bleiben die Bauern enthaltsam. Jetzt wollen die Pächter das Quartier Branntwein (¼ Stof) für vier Kop. S. verkaufen. In manchen Krügen wird den Bauern Branntwein unentgeltlich angeboten, aber der charakterfeste Litthauer widersteht auch dieser Lockung!

Türkei.

Nach einer tel. Depesche aus Konstantinopel vom 5. März wird unter dem Vorsitze des Ministers Hassip Pascha im Finanzministerium eine ständige Kommission aus vier türkischen und drei europäischen Räthen bestehend errichtet.

Amerika.

Der angekündigte Tractat zwischen dem argentinischen Staatenbund, der Banda Oriental und Brasilien scheint, nach Berichten aus Buenos Ayres, abgeschlossen zu sein. Andererseits aber scheint es, daß derselbe, im Gegensatz zu den durch Urquiza und dessen Parteifreunde ausgesprengten Gerüchten, sich blos auf eine Ratification und Feststellung der in der Convention von 1828 übernommenen respectiven Verbindlichkeiten beschränkte (kraft deren die Banda Oriental entstanden war) und daß er keine, weder politische noch commerzielle, Stipulationen enthält, die den Rechten und Interessen von Buenos-Ayres entgegen wären, oder dessen Ruhe in irgend einer Weise bedrohten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 12. März.

* Herr Steger schloß vorgestern mit dem Eleazar in der „Jüdin" seinen leider so beschränkten Gastrollencyclus. Was der Ruf über diese seine Leistung sagt, ist völlig begründet. Sie ist namentlich im vierten Act von der höchsten künstlerischen Bedeutung.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— In Modena ist mittelst herzoglichen Erlasses ein neues Handelsgesetzbuch eingeführt worden, welches vom 1. August ab in Wirksamkeit tritt.

Paris, 10. März. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68.25; 4½perz. Rente 95.50; Silber 84; Staatsbahn 533; Credit-Mobilier 782; Lombarden 516; Orientbahn 503.

London, 10 März. Mittags-Consols 96½; Schluß-Consols 96¼; Lombarden 1.

Krakauer Cours am 11. März. Silberrubel in polnisch Couran 107 verlangt, 106 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 419 verl., fl. 414 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 93½ verl., 92 bezahlt. — Russische Imperials 8.70 verl., 8.55 bezahlt. — Napoleond'or's 8.55 verl., 8.40 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.6 verl., 4.96 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.12 verl., 4.99 bezahlt — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 79.25 verl., 78.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 76.50 verl., 75.— bez. — National-Anleihe 76.30 verlangt, 75.— bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 11. März. Die Regierung will, um eine parlamentarische Niederlage zu vermeiden, mehrere Hauptpuncte der Reformbill selbst modificiren. Times halten einen friedlichen Umschlag der französischen Politik für unverkennbar. Times und Morning Post beantragen eine Geldsammlung für Poerio und die übrigen neapolitanischen Flüchtlinge.

Konstantinopel, 5. März. Als türkische Mitglieder der hier zu errichtenden Finanz-Commission nennt man: Fuad Pascha, Mehemed Ruschdi Pascha, Mahmud Pascha, als europäische die Herrn: Falkonet, Lakenbacher und Aleon. Die wallachische Deputation ist hier angekommen und auf die Entscheidung der Conferenz verwiesen worden.

Athen, 5. März. Alexander Soutzos ist zu fünfjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt worden.

Teheran, 31. Jänner. Der Schah wird den Sommer in Sultanich zubringen und dort eine Armee von 50.000 Mann concentriren. Der belgische Geschäftsträger kehrt nach Europa zurück. Der Vertrag wegen Flintenlieferung ist annullirt und einem einheimischen Kaufmanne übertragen worden.

Turin, 9. März. Das „Diritto", meldet die Besatzung von Genua, sei auf den Kriegsfuß gesetzt worden. Der sardinische Gesandte zu Florenz, Hr. Bouoncompagni ist auf seinen Posten zurückgekehrt.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. März 1859.

Angekommen im Hotel de Dresde: Alexander Romer, Gutsbesitzer a. Wien.

Im Hotel de Saxe: Herr Zdislaus Bobrowski, Gutsbesitzer a. Galizien.

Im Hotel de Russie: Herr Gutsbesitzer Vincenz Rogaliński a. Sędziszów.

In Poller's Hotel: Valentin Jaworski, Bezirksvorsteher aus Oświęcim. Wenzel Carl Ehrler, erzherzog. Rechts-Advocat aus Biala. Anton Kellermann a. Trzyncza.

Abgereist: Herr Gutsbesitzer Graf Johann Tarnowski nach Chorzelów.

---

her ihr Schönfärber, ihr Porzellanmaler, und lernt das Echte von euch und euren Arbeiten unterscheiden. In Landschaft und Genrebild hat wieder das Ausland das Meiste geliefert und geleistet. Von Kaste in Amsterdam „Der Hausfreund", „Entenjagd" von demselben Maler, Emil Hünten in Düsseldorf „Zuavenpostenablösung", Koekoek in Amsterdam „Ruhiges Meer", Roelofs in Brüssel „Landschaft mit Thieren", Boutiboner in Paris „Fischende Mädchen", Herzog in Düsseldorf „Norwegischer Fjord", Mertz in Brüssel „Die Kokette", Rousseau in Paris „Ein auf der Jagd verlorener Hund", Leikert in Amsterdam „Im Winter", Homman in Paris „Die Toilette", Litschauer in Düsseldorf „Atelierszene", Krüger in Düsseldorf „Deutsche Waldlandschaft", ten Kaste in Amsterdam „Der Hausfeind", Hülgers in Düsseldorf „Eisenhammer mit Mondscheinbeleuchtung" u. s. w. sind lauter Bilder, die ein Kunstfreund ohne Bedenken seiner Sammlung einverleiben darf. Von österreichischen Arbeiten können wir hingegen mit gutem Gewissen neben Gaul nur folgende nennen: „Abendlandschaft" von Remi van Haanen", „Partie von Altaussee in Obersteiermark" von Anton Schiffer, Otto Heinrich „Schloß Brunnenburg bei Meran". Unter den plastischen Arbeiten verdienen wieder die Darstellungen aus der Thierwelt von Seb. Habenschaden in München Beachtung. Auch unter den Zeichnungen und Aquarellen begegnen wir manchem ansprechenden Blatte.

Emil Schlicht.

Kunst und Wissenschaft.

** Das kürzlich in Brünn aufgefundene alte Bild soll nach dem Urtheile Sachverständiger kein Tizian sein und selbst für einen Kunstenthusiasten nur einen Werth von etwa 100 fl. haben

** In Sondershausen starb am 2. d. der bekannte geographische Schriftsteller Cannabich.

** In Berlin geht man mit der Absicht um, eine soganannte Gouvernanten-Heimat, d. h. eine Anstalt, in welcher Erzieherinen, die eine Stelle suchen, zeitweise Unterkunft finden, zu begründen. Mehrere vornehme Damen, die Gemalin des englischen Gesandten Lord Bloomfield an der Spitze, sind als Comité zusammengetreten, um die projectirte Anstalt, die ein wirkliches Bedürfniß ist, in's Leben zu rufen. Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Friedrich Wilhelm hat sich bereit erklärt, das Protectorat der Anstalt zu übernehmen. Zunächst sind 2000 Thlr. erforderlich, um eine Reihe von Zimmern zu miethen, sie angemessen zu möbliren, und die sonstigen Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Die Prinzessin Friedrich Wilhelm hat 500 Thaler beigesteuert.

** Alexander Dumas, der, wie schon erwähnt, von Trapezunt in Konstantinopel eingetroffen ist, ging von dort nach dem Piräus ab, von wo er sich nach Syra begeben will, um daselbst ein kleines Schiff zu kaufen, mit dem er die Küsten von Dalmatien und Albanien, die jonischen Inseln, Griechenland und den Archipel bereisen will. In seiner Begleitung befindet sich der französische Maler Herr Monin.

[Aus der Theaterwelt.] In den Schaufenstern Frankfurter Kunsthandlungen ist gegenwärtig eine Lithographie ausgehängt: „Characterstudien nach Friedrich Haase". Auf dem Blatt erblickt man neunmal den Kopf Haase's in verschiedenen Perrücken, Frisuren und Bemalungen, und die bei jedem ausgezeichnete Ziffer nennt eine Paraderolle des reisenden Characterdarstellers. „Was aber", frägt das „Frankf. Convers. Bl.", „soll das Blatt? Offen gesprochen, wir halten es für eine übel angebrachte, unfruchtbare Reclame. Wir haben hier in Frankfurt einen ganz bescheidenen anspruchlosen Darsteller, eine sogenannte Ultilität: wenn der einmal seine verschiedenen Masken und Fratzen wollte conterfeien lassen, um zu zeigen, wie „groß" und „berühmt er ist, dann würden neunmal neun und noch mehr Characterköpfe das Blatt bedecken! O vanitas, vanitum vanitas!"

Die durch ihre dramatischen Rundreisen bekannten Zuaven beabsichtigten in diesen Tagen auch in München eine Reihe von Vorstellungen zu geben, wurden aber, da die Mittelmäßigkeit ihrer Leistungen ebenso bekannt ist als der Moment für derartige Expeditionen sehr ungeeignet erscheint, am kgl. Hoftheater nicht zugelassen.

Zu den Gästen, welche in nächster Zeit im königlichen Theater zu Berlin vorgeführt werden sollen, gehören die beiden Ballettänzerinen, die Damen Bagdonof und Bataglini. Die Bataglini soll eine frappante Aehnlichkeit mit der Barberini haben, jener schönen Tänzerin, die unter Friedrich dem Großen die Heldin eines Romans war, der mit einer Heirath zwischen der italienischen Künstlerin und dem Sohne des Kanzlers von Cocceji endete.

Im Friedrich-Wilhemstädtischen Theater beginnt demnächst Friedrich Devrient, der talentvolle Sohn der Schröder-Devrient, ein längeres Gastspiel.

Griepenkerl's neues Drama, „Auf der hohen Rast", ist im k. Theater zur Darstellung angenommen. Die Arbeit gehört in die zahlreiche Klasse der sogenannten Dorf-, Wald- und Bergschauspiele, soll aber ergreifende Scenen enthalten.

Am letzten Samstag sollte Auerbach's „Wahrspruch" zum zweitenmale auf der Weimarer Hofbühne zur Aufführung kommen, wurde aber plötzlich vom Repertoire zurückgezogen, wie man hört, weil die Intendanz eine zu starke Opposition gegen das Stück befürchtete. Thatsächlich ist, daß, trotz des scheinbar günstigen Erfolges des Drama bei seiner ersten Aufführung, eine sehr strenge Beurtheilung desselben in der „Weimarer Ztg." (mit namentlicher Bezugnahme auf die darin herrschende „bedenkliche Verwirrung der sittlichen Begriffe") in fast allen Kreisen der Weimarer Bevölkerung Zustimmung gefunden hat und dadurch allerdings der Erfolg des Stückes bei einer zweiten Aufführung in Frage gestellt scheinen konnte.

Der kürzlich gemeldete Theaterscandal in Cassel hat in Rom ein Seitenstück gefunden. Diesmal war es aber nicht ein stütziger Sänger, sondern ein rücksichtsloser Impresario, der den Scandal veranlaßte. Es sollte am 19. v. Mts. im Theater Torre die Nona (Apollo) Verdi's neueste Oper „Rache eines Domino" (oder „der Maskenball") zur ersten Aufführung gelangen. Das Haus war überfüllt. Da wurde kurz vor Beginn der Vorstellnng der erste Bassist plötzlich krank. Der Unternehmer Jacovacci hatte die Karten zu enormen Preisen abgesetzt und wollte das eingenommene Geld nicht wieder herausgeben, was er hätte thun müssen, wenn es nicht zur angekündigten Aufführung gekommen wäre. Er vermochte den Theaterarzt zur Ausstellung eines Zeugnisses, daß der Sänger nicht krank sei, sondern vielmehr singen könne, und auf dies hin wurde der Bassist durch vier Gendarmen zum Theater geführt. Als jedoch der Sänger auf der Bühne eine Ansprache an das Publicum hielt und sich für unfähig zum Singen erklärte, entstand ein endloser Scandal. Der Polizeiminister Msgr. Matteucci mußte persönlich dazwischen treten und die Wuthentbrannten dadurch besänftigen, daß er ihnen das Eintrittsgeld zurückzahlen ließ.

Felicien David's neue Oper „Herculanum" kam dieser Tage in Paris zur ersten Aufführung. Die Musik soll im Ganzen von dem großen Talente David's zeugen, doch soll das Werk immer noch mehr eine symphonische Ode sein, wie die „Wüste" und „Christoph Columbus." Die äußere Ausstattung ist prachtvoll; namentlich ist das letzte Tableau eines der wundervollsten Kunstwerke, das man je in der Oper zur Schau bekam. Man sieht Herculanum von der Höhe einer Terrasse, beinahe aus der Vogelperspective. — Der Text ist von Méry.

Amtsblatt.

N. 16517. **Edict.** (190. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Alfons Grafen Sierakowski, Clotilde Działowska und Helene Gräfin Husarzewska bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 12 pag. 13 und 17 vorkommenden Gutes Spytkowice ad Jordanów und Jordanów Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 31. Jänner 1856 Z. 431/G.E. für obige Güter bewilligten Entschädigungscapitals pr. 36807 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 8. Februar 1859.

N. 18625. **Edict.** (188. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Kasimir Lgocki und Joseph Alexander Lgocki und für den Fall ihres Ablebens deren gleichfalls unbekannte Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die Frau Antonia Raczyńska geb. Potocka, wegen Extabulirung der auf den Gütern Chorowice und Bryczyna dolna und zwar libr. dom. 90 pag. 220 n. 39 on. von Chorowice, und dom. 84 pag. 157 n. 10 oner. von Bryczyna dolna, zu Gunsten des Kasimir Lgocki haftenden Darlehensforderung von 700 # s. N. G. am 31. December 1858 Z. 18625 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 5. April 1859 Vormittags 10 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 15. Februar 1859.

N. 530. **Concurs** (183. 2—3)

Zur provisorischen Besetzung der bei der Stadtgemeinde Chrzanów in Erledigung gekommenen Polizei-Unterinspectorsstelle, womit der Gehalt jährlicher 315 fl. österr. Währ. verbunden ist, wird der Concurs bis zum 20. März l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der allenfälligen Studien, ihren bisherigen Dienstleistungen und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Concursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde, oder Falls sie noch nicht angestellt sind, durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnsitzes bei dem gefertigten k. k. Bezirksamte zu überreichen.

Chrzanów, am 16. Februar 1859.

Nr. 1548. **Concursausschreibung.** (195. 1—3)

Im Zwecke der provisorischen Besetzung der bei dem Mautamte in Łancut Rzeszower Kreises systemisirten Dienstesstelle eines Polizeirevisors mit dem Gehalte von 210 fl. österr. Währ. welcher zugleich die Stadtkassa-Controlle zu besorgen oder sich auch außer den polizeilichen Agaden beim Mautamte zu verwenden haben wird, wird der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben bis Ende April 1859 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Mautamte in Łancut mittelst ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen, und sich auszuweisen:

1. über das Alter, Geburtsort, den Stand und die Religion,
2. über die zurückgelegten Studien und ihre Fähigkeiten,
3. über die Kenntniß der deutschen und der polnischen Sprache,
4. über das moralische Betragen, die Verwendung und bisherige Dienstleistung,
5. dann ob, und in welchem Grade sie mit den anderen Beamten des Mautamtes in Łancut verwandt oder verschwägert sind.

Łancut, am 4. März 1859.

N. 729. **Kundmachung.** (181. 2—3)

Vom Magistrate der k. k. Kreisstadt Rzeszów wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der St. Adalbertus-Pferdemarkt wegen den eingetretenen Ostern, heuer im Orte Rzeszów erst am 2. Mai beginnen und am 6. Mai endigen werde.

Vom k. k. Magistrate.

Rzeszów, am 2. März 1859.

N. 89. **Lizitations-Ankündigung.** (180. 2—3)

Vom Präsidium des Krakauer k. k. Landes-Gerichtes wird bekannt gemacht, daß wegen Hintangebung der Unternehmung verschiedener Baureparaturen und Adaptirungen im hierortigen Straf- und Inquisitions-Gebäude nach dem von der Krakauer k. k. Landes-Bau-Direction verfaßten Bau- und Kostenüberschlage bis zu einem vom hohen Justizministerium für diese Herstellungen bewilligten Kostenbetrage pr. 11,645 fl. $10^{8}/_{10}$ kr. östr. Währ. eine Licitation in minus am 31. März und im Falle des Mißlingens am 2. und 5. April 1859 jedesmal um 9 Uhr Vormittags wird abgehalten werden.

Zu dieser Feilbietung, welche im hierortigen Inquisitionsgebäude in der Domherrngasse im 1. Stock, Thür Nr. 6 abgehalten werden wird, werden Unternehmungslustige versehen mit einem Vadium pr. 1165 fl. österr. Währ. eingeladen. Die Licitationsbedingungen können vor und während der Licitation daselbst eingesehen werden.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

Krakau, am 28. Februar 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Prezydyum c. k. Sądu krajowego podaje do powszechnéj wiadomości, iż celem wzięcia w przedsiębiorstwo różnych reparatur i wykonania niektórych przeistoczeń w tutejszym budynku karnem i inkwizycyjnem podług preliminariów przez c. k. krajową Dyrekcyą budownictwa w Krakowie ustanowionych aż do sumy w kwocie 11645 złr. $10^{8}/_{10}$ kr. w wal. austr. przez wysokie c. k. Ministerstwo sprawiedliwości pozwolonéj, odbędzie się w dniu 31. Marca, a w razie nieudania się tejże, dnia 2. i 5. Kwietnia 1859, a mianowicie każdą razą o godzinie 9téj przedpołudniem publiczna licytacya in minus.

Do powyższéj licytacyi, która się będzie odbywać w tutejszym gmachu inkwizycyjném na ulicy kanonnéj na piérwszém piętrze Nr. 6 bióra, wzywa się wszystkich, chęć przedsiębiorstwa mających. Wadyum wynosi 1165 złr. wal. austr. Warunki licytacyi mogą być przed i w czasie licytacyi tamże przejrzanemi.

Z c. k. Prezydyum Sądu krajowego.

Krakow, dnia 28. Lutego 1859.

Z. 1257. **Edict.** (187. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Ladislaus Kasprzykiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß ihm in der durch Stanislaus Jordan Stojowski wider ihn angestrengten Wechselsache wegen Zahlung der Wechselsumme von 840 fl. östr. Währ. s. N. G., Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten der hiesige Advokat Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Stojałowski als Curator bestellt wird, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 15. Februar 1859.

N. 922. **Edict.** (171. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach undekannten Chaim Rubin, Jentel Rubin, Moses Schabse, Sara Scholem, Kellmann Scholem, auch Kellmann Israël genannt, Samuel Scholem, Moses Scholem, Maier Israël, Freidel Israël, Zlate Israël und Moses Israël oder für den Fall deren Ablebens deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Fr. Angela Szebesta ein Gesuch im Wege der Execution um Verwaltung der lib. dom. 18 pag. 437 n. 61 ersichtlichen Pränotation bezüglich eines Restbetrages pr. 617 fl. 21 kr. CM. sammt 6% Zinsen seit 15. März 1857 und Kosten pr. 9 fl. 3 kr. CM. dann der weiteren Kosten im Lastenstande des Realitätenantheils CN. 20 in Tarnów auf ihren Namen in eine Intabulation, ferner um executive Abschätzung der dem David Kornmehl, Mindel Kornmehl und dem Maier Strauch gehörigen Antheile dieser Realität zur Befriedigung der obigen Restforderung von 617 fl. 21. kr. CM. s. N. G. hiergerichts eingebracht.

Da Leben und Aufenthaltsort der obigen Miteigenthümer der Realität Nr. 20 in Tarnów dem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zur Zustellung des für sie bestimmten Bescheides über jenes Gesuch — den Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advocaten Dr. Jarocki als Curator bestellt.

Durch dieses Edict werden demnach die Interessenten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Tarnów am 1. Februar 1859.

N. 1201/F.M. **Kundmachung.** (192. 3)

Bei der am 1. März 1859 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 302. Verlosung der älteren Staatsschuld, ist die Serie Nr. 354 gezogen worden. Diese Serie enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu $3\frac{1}{2}$ %, und zwar:

Nr. 12,744 mit der Hälfte der Capitalssumme; Nr. 13,598 bis incl. 14,219 mit den ganzen Capitalsbeträgen; Nr. 14,220 mit einem Drittel der Capitalssumme; dann 14,221 bis incl. 14,439 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.427,294 fl. 57 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,977 fl. 39 kr.

Ferner ist bei der hierauf erfolgter 303. (96. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld, die Serie Nr. 250 gezogen worden.

Diese Serie enthält die beiden 5% Hofkammer-Obligationen Nr. 81,560 mit einem Achtel und Nr. 83,996 mit einem Sechstel der Capitalssumme; dann die Allerh. Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße:

Nr. 1 mit einem Fünfzehntel der Capitalssumme und Nr. 46 bis incl. 50 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.064,060 fl. 34 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,351 fl. $30^{3}/_{4}$ kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerh. Patentes von 21. März 1818 gegen neue, und zwar: die 5%. Hofkammer-Obligationen, auf Oesterreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. CM. zu 105 fl. östr. Währ. lautende Obligationen, die übrigen aber, falls die Besitzer derselben die Consentirung in 5%., auf Oesterr. Währung lautende Staats-Schuldverschreibungen nicht ansuchen sollten, in Conventions-Münze Verlosungs-Staatsschuldverschreibungen zu dem ursprünglichen Zinsfuße umgewechselt werden.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

Wien, am 3. März 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	333''' 53	+6'4	44	West schwach	heiter		+1'0	+6'5
	10	332' 18	1'0	79	Süd-West "	"			
12	6	330' 74	2'0	59	Süd "	heiter m. Wolken			

Wiener-Börse-Bericht

vom 11. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	69.—	70.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	76.20	76 30
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.		—
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	74.—	74.10
dito. „ $4\frac{1}{2}$% für 100 fl.	62.50	63.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	285.—	290.—
„ 1839 für 100 fl.	123.—	124.—
„ 1854 für 100 fl.	108.50	109.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	14.50	15.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.—	72.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	83.—	92.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	866.—	868.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	186.70	186 90
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	538.—	540.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1653.—	1655.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	230.20	230.40
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	108.—	109.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	152.—	153.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	94.—	95.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	63.—	65.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	434.—	436.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	260.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	360.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	95.—	95.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	99.75
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	81.—	81.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	96.—	96.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	101.—	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	70.—	71.—
Salm zu 40 „ „	41.75	42.25
Palffy zu 40 „ „	34.—	34.50
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.—	22.50
Waldstein zu 20 „ „	24.—	24.50
Keglevich zu 10 „ „	14.25	14.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	92.30	92.60
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	92.30	92.60
Hamburg, für 100 M. B. $2\frac{1}{2}$%	81 80	82.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	108.20	108.30
Paris, für 100 Franken 3%	43.—	43.10

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —17 Nkr.	5 fl. —18 Nkr.
Kronen	14 fl. —80 „	14 fl. —82 „
Napoleonsd'or	8 fl. —70 „	8 fl. —72 „
Russ. Imperiale	8 fl. —85 „	8 fl. —85 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von Julius Pfeiffer und Blum.

Samstag, den 12. März.

Zum Vortheil für Fräul. Marcellina Biedrońska:

Das Leben der Zwillinge,

oder:

Die Schicksalswege.

Drama in 6 Acten von Victor Denecange und Brisset.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 6445. **Kundmachung.** (155. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird, zur Befriedigung der dem Johann Nargang gegen Philipp Bösbier, Peter Krzyniecki und die Eheleute Friedrich Karl 2 N. und Julie Kowalskie zuerkannten Forderung von 1500 fl. CM. rücksichtlich der aus dieser größeren Forderung herrührenden Kapitalssumme 1400 fl. CM. sammt den jährlichen 5% Interessen im Betrage von 75 fl. CM. wie auch den weiteren vom 1. Jänner 1852 bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Zinsen, dann den Gerichtskosten 12 fl. 36 kr. CM. und Executionskosten 12 fl. 27 kr. CM., 14 fl. 9 kr. CM. und 135 fl. 46 kr. CM. jedoch nach Abschlag der auf Rechung der fälligen Zinsen am 4. Februar 1853 mit 100 fl. CM. und am 21. October 1855 mit 200 fl. CM. gezahlten Theilbeträge endlich zur Hereinbringung der gegenwärtig im Betrage von 57 fl. 55 kr. CM. oder 60 fl. 81²/₁₀ kr. öst. Währ. zugesprochenen weiteren Executionskosten die zwangsweise öffentliche Feilbietung der früher dem Herrn Peter Krzyniecki jetzt aber mit Ausschluß der Urbarialentschädigung den Eheleuten Karl und Julie Kowalskie gehörigen Gutsantheile Poręba górna oder wyżnia Sandezer Kreises dom. 232 pag. 76 n. 32 här. et dom. 232 pag. 79 n. 36 här. hiergerichts im dritten Termine am 14. April 1859 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialleistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 10361 fl. 27½ kr. CM. oder 10879 fl. 52²/₁₀ kr. öst. Währ mit dem Beifügen bestimmt, daß falls ein diesen Schätzungswerth übersteigender oder demselben gleichkommender Meistbot nicht erziehlt werden sollte, die in Execution gezogenen Güter auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor dem Beginne der Feilbietung den 20. Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 520 fl. CM. oder 546 fl. öst. Währ. als Vadium baar oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kreditsanstalt oder aber in Staatsobligationen sammt zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons, welche Werthpapiere nach dem in der Krakauer Zeitung angezeigten letzten Curse jedoch nie über deren Nominalwerth veranschlagt werden sollen bei der Licitations-Commission zu erlegen — wobei das durch den meistbietend gewordenen erlegte Vadium zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückbehalten, hingegen den übrigen Licitanten gleich nach der beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Act zu Gerichte annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Hiebei wird das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthpapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden.

 Unter Einem wird der Ersteher auch verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form auf dem klassenmäßigen Stempel auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte beim Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils vorzulegen.
5. Gleich nach erfolgtem Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils und nach erfolgten Erlage obbesagten Schuldscheines über die restirenden Zweidrittheile des Kaufschillings werden die erstandenen Gutsantheile dem Meistbietenden auch ohne sein Anmelden jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret unter Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gutsantheile jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung intabulirt, unter Einem aber unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatze 6 erwähnten Intabulation sämmtliche ob denselben Gutsantheilen haftenden Lasten, insoferne solche der Ersteher nach dem 8ten Absatze zu übernehmen nicht verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande derselben Gutsantheile nicht aber von der Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5 pr. 100 in decursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages an's gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit der eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdecretes werden auch die soeben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen wie auch sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Licitationsbedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypothekargläubiger und der Gutseigenthümer im Lastenstande obiger Gutsantheile intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung, ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst, gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berichtigen oder aber mit den auf diesen Kaufschilling gewiesenen Gläubigern sich abzufinden und sich hierüber in derselben Frist vor Gericht auszuweisen.
8. Vom Tage des erlangten phisischen Besitzes, wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den erkauften Gutsantheilen entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu ertragen. Auch wird er verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Termine die Zahlung anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß und für Rechnung des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen und seiner Zeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und Intabulationsgebühr ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitender Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings s. N. G. wird der Ersteher aus Eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte der Ersteher den hier festgestellten LicitationsBedingungen in welch immer einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Gutsantheile über Ansuchen auch nur eines der Hypothekargläubiger oder der Schuldner ohne eine neuerliche Schätzung im Relicitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 433 G. O. auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden, und derselbe haftet für allen möglichen Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem ganzen Vermögen.
11. Der Tabularextract, der Schätzungsact und das Grund-Inventar erliegen zur Jedermanns Einsicht in den Gerichtsacten.
12. Der Meistbieter ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandez zu bestellen und denselben gleich bei der Licitation dem Gerichte zu Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für den Meistbietenden zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Hievon werden die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Handen, dagegen die Nachlaßmasse des Sebastian Gorecki rücksichtlich dessen dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Kasimir Sojecki und auf den Fall seines Ablebens dessen dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, endlich diejenigen, welche nach dem 21. April 1857 etwa mit ihrer Forderungen in die Landtafel gelangt sind, wie auch diejenigen, denen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, zu Handen des denselben zu diesem, so wie zu allen anderen nachfolgenden Acten mit dem Bescheide vom 31. Mai 1858 Z. 1232 in der Person des Herrn Advocaten Dr. Zieliński mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Zajkowski zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 31. Jänner 1859.

N. 6445. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje niniejszém przymusową sprzedaż publiczną części dóbr Poręba górna czyli wyżnia, niegdyś do Pana Piotra Krzynieckiego należących, nateraz z wyłączeniem wynagrodzenia za powinności poddańcze małżonków Fryderyka Karola dwojga imion i Julii Kowalskich własnych, w obwodzie Sandeckim położonych, w księgach krajowych dom. 232 pag. 76 n. 32 här. et dom. 232 pag. 79 n. 36 här. wpisanych, na zaspokojenie pretensyi 1500 złr. m. k. Janowi Nargang przeciwko Filipowi Bösbier, Piotrowi Krzynieckiemu i małżonkom Karolowi i Julii Kowalskim przyznanéj, a mianowicie z powyższéj pretensyi pochodzącéj sumy 1400 złr. m. k. wraz z odsetkami po 5 od 100 w kwocie 75 złr. m. k. jakoteż dalszemi od 1. Stycznia 1852 aż do czasu istotnéj wypłaty kapitału rochować się mającemi odsetkami, z kosztami Sądowemi 12 złr. 36 kr. m. k. i kosztami egzekucyi 12 złr. 27 kr. — 14 złr. 9 kr. i 135 złr. 46 kr. m. k. lecz po odtrąceniu na rachunek zapadły odsetków na dniu 4. Lutego 1853 w kwocie 100 złr. i na dniu 21. Paździer. 1855 w kwo-200 złr. m. kon. zapłaconych częściowych kwot, wreszcie, na zaspokojenie obecnie przyznanych dalszych kosztów egzekucyi w kwocie 57 złr. 55 kr. m. k. czyli 60 złr. 81²/₁₀ kr. wal. austr. którato przymusowa sprzedaż w trzecim terminie na dniu 14. Kwietnia 1859 o 10éj godzinie przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie pod następnemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Sprzedaż dzieje się ryczałtem z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem rent od tegoż wynagrodzenia przynależnych.
2. Za cenę wywoławczą ustanawia się wartość sądownie zdziałanym szacunkiem oznaczona w ilości 10,361 złr. 27½ kr. m. konw., albo 10,879 złr. 52²/₁₀ kr. wal. austr. z dołączeniem, że gdyby większa lub téjże ilości równa suma ofiarowaną niebyła, powyższe dobra i niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupna mający ma złożyć przed rozpoczęciem licytacyi dwudziestą część szacunku w okrągłéj sumie 520 złr. m. k. albo 546 złr. wal. austr., jako zakład w gotówce, albo też w listach zastawnych galic. stan. Towarzystwa kredytowego lub w obligacyach rządowych z przynależącemi niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego w Gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) ogłoszonego kursu, nigdy jednak nad wartość imienną obliczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj. Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony, będzie ku zapewnieniu przyjętych zobowiązań zatrzymany, innym zaś zaraz po ukończonéj licytacyi zostanie zwrócony.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie w przeciągu dni 30. po doręczeniu Uchwały, którą czyn licytacyi do Sądu przyjęty zostanie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do Depozytu sądowego złożyć, a w tę pierwszą trzecią część ceny kupna wliczonym będzie gotówką złożony zakład; zakład zaś w obligacyach złożony zostanie kupicielowi zwrócony po złożeniu w gotówce wzmiankowanéj dopiéro trzeciéj części ceny kupna.

 Zarazem kupiciel na resztujące dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna wystawi własnym kosztem skrypt w formie prawnéj na stósownym stęplu i takowy przy złożeniu pierwszéj trzeciéj ceny kupna sądowi przedłoży.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części kupna i po złożeniu skryptu na resztujące dwie trzecie części téjże ceny, nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego, jednakże na jego koszt i niebezpieczeństwo odda się w posiadanie fizyczne, dekret własności wydanym, i tenże jako właściciel z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinnosei poddańcze w stanie czynném nabytych części wsi Poręby górnéj czyli wyżniéj zostanie zaintabulowanym, przyczém za jednocześnie zarządzeniem intabulacyi ustępem 6ym orzeczonéj, wszelkie ciężary tabularne na nabytych częściach dóbr w mowie będących hypotekowane, o ile takowe nabywca według punktu 8. przyjąć nie jest obowiązanym, z tychże części bynajmniéj zaś z wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne będą extabulowane i na cenę kupna przeniesione.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objętego fizycznego posiadania od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna opłacać rocznie prowizyę po 5 od sta, a to w ratach półrocznych z dołu do depozytu sądowego, a przy zarządzeniu intabulacyi dekretu własności zarazem i owe resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi innemi według obecnych warunków licytacyjnych nabywcę dotyczącemi obowiązkami, na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właścicieli dóbr, w stanie dłużnym tychże samych części dóbr Poręba górna czyli wyżnia zostaną zabezpieczone.
7. W przeciągu dni 30. licząc od dnia w którym tabela płatnicza stanie się prawomocną, ma nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna według postanowień téjże tabeli płatniczéj uiścić, albo też z wierzycielami do rzeczonéj ceny kupna przekazanemi ułożyć się i uskutecznienie tego przed sądem w terminie tymże samym wykazać.
8. Z dniem osiągnienia posiadania fizycznego obowiązany będzie nabywca wszelkie przypadające podatki, wszelkie publiczne daniny i należytości, tudzież wszelkie ciężary gruntowe z własnego ponosić, a nadto będzie miał obowiązek pretensye tych wierzycieli, którzy przed umówionym terminem wypłaty przyjąćby niechcieli, w miarę i na rachunek ceny kupna przyjąć na siebie i takowe w czasie należytym zaspokoić.
9. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi niemniéj należytość od zarządzić się mającéj intabulacyi dwóch trzecich części ceny kupna z p. n., ma nabywca z własnych funduszów bez wszelkiego regresu zaspokoić.
10. Gdyby nabywca któremukolwiekbądź z postanowionych tutaj warunków w jakimkolwiek bądź względzie zadosyć nieuczynił, wtedy dobra przez niego nabyte na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub też dłużników, bez nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj i w jednym terminie według §. 433 U. Sądowych, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego nabywcy sprzedane będą, a tenże za wynikłe ztąd szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swym majątkiem odpowiada.
11. Extrakt tabularny, czyn sądowego oszacowania i inwentarze gruntowe mogą być w tutejszéj registraturze przejrzane.
12. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie ustanowić w Sączu pełnomocnika i tegoż zaraz przy licytacyi sądowi przedstawić w tym celu, ażeby wszelkie rozporządzenia i uchwały sądowe dla nabywcy przeznaczone, do rąk tegoż pełnomocnika doręczone były.

O tém zawiadamia się wszystkich wierzycieli hypotekowanych, pobytu wiadomego do rąk własnych, zaś massę spadkową Sebastyana Góreckiego, tudzież domniemanych tegoż spadkobierców, daléj życia i pobytu niewiadomego Kazimierza Sojeckiego, a w razie tegoż śmierci, jego domniemanych spadkobierców, nareszcie tych wszystkich, którzy po 21. Kwietnia 1857 ze swemi pretensyami do tabuli krajowéj wnieśli, jako też i tych którym niniejsza uchwała albo wcale nie, albo niedość wcześnie doręczoną została, do rąk ustanowionego pod dniem 31. Maja 1858 kuratora P. Adwokata Dr. Zielińskiego z substytucyą P. Adwokata Dr. Zajkowskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 31. Stycznia 1859.

N. 17810. **Edict.** (173. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird die zwangsweise Veräußerung aus öffentlichen Rücksichten der unausgebauten, dem Hrn. Anton und der Frau Johanna Gutkowskie gehörigen, am kleinen Ring gelegenen Realität Nr. 431 neu (früher Nr. 61 Gde. I.) in Krakau auf den 8. April, 6. Mai und 3. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben, und unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

a) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth im Betrage von 15,721 fl. 82 kr. östr. Währ. bestimmt, unter welchem diese Realität bei den ersten zwei Terminen nicht, dagegen bei dem dritten und letzten Termine, auch unter dem obigen Schätzungswerthe verkauft werden wird.

b) Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Feilbietung den Betrag von 1573 fl. östr. W. als Vadium, entweder im Baaren oder in inländischen öffentlichen Obligationen nach deren Curs-Werthe welcher jedoch den Nominalwerth nicht übersteigen darf, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, dagegen den übrigen Licitanten gleich nach Schluß der Feilbietung zurückgestellt.

c) Der Ersteher ist verbunden binnen 30 Tagen, nachdem er zu Gericht-Annahme des Licitationsactes verständigt sein wird, den dritten Theil des Kaufpreises nach Einrechnung des im baaren Gelde erlegten Vadiums, oder falls dasselbe in Obligationen erlegt würde, nach Einrechnung des hiefür von dem Ersteher zu erlegenden baaren Betrages zu Gericht zu erlegen, wornach ihm die Realität auch ohne sein Ansuchen in physischen Besitz und Benützung übergeben werden wird; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der Besitzübergabe von den restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Landesgericht für die Hypothekargläubiger und die früheren Eigenthümer zu erlegen, dann alle auf der Realität haftende Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Lasten ohne Abzug vom Kaufpreise pünktlich zu entrichten; jedoch gehen die bis zum Tage der Uebergabe entfallenen Rückstände den Käufer nicht an.

d) Der Ersteher ist verbunden die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche vor Ablauf der allenfalls gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten insoweit der Meistboth reicht auf Rechnung desselben zu übernehmen — hingegen die übrigen Hypothekargläubiger binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungsordnung nach Maßgabe derselben aus den restlichen ²/₃ Theilen des Kaufpreises zu befriedigen, allenfalls die angewiesenen Forderungen anher zu hinterlegen oder endlich mit den angewiesenen Gläubigern dieserwegen anders sich einzuverstehen, und darüber hiergerichts sich auszuweisen.

e) Sobald der Meistbieter den dritten Theil des Kaufpreises an das h. g. Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten und auf dessen Kosten, jedoch nach früher bewirkter Nachweisung der vom Käufer berichtigter Uebertragungsgebühr, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten als Eigenthümer der erkauften Realität einverleibt. Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der restlichen ²/₃ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im Absatze c. ausgedrückte Verbindlichkeit zur Steuern und öffentlichen Abgaben, dann die weiter bedungene Strenge der Relicitation der Realität auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers im Lastenstande der Realität einverleibt, alle Lasten der Realität mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen vorkommenden Grundlasten, die ohne Abrechnung vom Kaufpreise vom Käufer zu übernehmen sind, von der Realität gelöscht und

auf die restlichen 2/3 des Kaufpreises sammt Zinsen übertragen werden.

f) Der Käufer ist verbunden binnen einem Jahre von der physischen Uebergabe an gerechnet, die erkaufte Realität in bewohnbaren Stand herzustellen.

g) Wenn der Meistbieter einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, wird über Anlangen eines Gläubigers oder des früheren Eigenthümers die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbieters bloß bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Ersteher wird verbunden sein, allen durch die Relicitation wegen allenfalls erzielten geringeren Meistbotes oder sonst entstandenen Schaden und Kosten nicht blos aus dem erlegten Vadium, sondern aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.

h) Den Kauflustigen wird freigestellt den Hypothekarauszug, den Plan und Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder abschriftlich zu beheben.

i) Hievon werden Hr. Anton Gutkowski, Fr. Johanna z Pykowskich Gutkowska, Frau Thekla z Krzyżanowskich Friedlein im eigenen und ihrer minderjährigen Kinder Ludwig, Ceslaus und Angela Friedlein Namen, Hr. Theofil Zawisza, Süßla Vogel zu Handen ihres Vormundes, Fr. Theodora Czermińska, Fr. Maria Łukawska, Hr. Johann Cantius Gutkowski und Hr. Wilhelm Ilming, der Magistrat der Hauptstadt Krakau, endlich alle Gläubiger, die nach dem 27. September 1858 an die Gewähr kommen sollten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungserinnerung aus was immer für einem Grunde nicht reichtzeitig zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Mraczek bestellten Curator verständigt.

Krakau, am 21. Februar 1859.

Nr. 17810.

Edykt.

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie wystawia ze względów publicznych, na sprzedaż realność pod L. now. 431 (przedtém pod L. 61 Gm. I.) przy małym rynku w Krakowie położoną, do Antoniego i Joanny Gutkowskich, małżonków należącą przez publiczną licytacyą w dniach 8go Kwietnia, 6. Maja i 3. Czerwca 1859 o godzinie 10téj z rana, w gmachu sądowym, odbywać się mającą a to pod następnemi warunkami:

a) Za cenę wywołania oznacza się wartość szacunkowa w kwocie 15,721 złr. 82 kr. mon. austr., poniżéj któréj ceny realność w wyż wymienionych pierwszych dwóch terminach sprzedaną niebędzie, jedynie tylko w trzecim i ostatnim terminie poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

b) Każdy kupujący winien będzie złożyć przed licytacyą 1573 złr. mon. austr., jako wadyum w gotówce, lub w obligacyach tutejszo-krajowych podług ich obecnego kursu, który jednak wartości nominalnéj przenosić niema, na ręce komisyi licytacyjnéj.

c) Nabywca winien w przeciągu dni 30 po zawiadomieniu o sądowém zatwierdzeniu aktu licytacyjnego, złożyć do rąk Sądu trzecią część ceny kupna, w którą wadyum w gotówce złożone, albo gdyby wadyum w obligacyach publicznych złożone było — gotówka za nie od nabywcy złożyć się mająca, wliczone zostaną, poczém mu taż realność, chociażby tego nieżądał, w fizyczne posiadanie i użytkowanie oddaną zostanie; nabywca jednak obowiązanym będzie od dnia objęcia w fizyczne posiadanie téj realności, odsetki od dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z góry dla wierzycieli hipotecznych i poprzedniego właściciela do sądu krajowego składać, jakoteż wszystkie ciężary téjże realności, a mianowicie podatki rządowe, opłaty publiczne i inne powinności bez uszczerbku ceny kupna uiszczać, jednak zaległości po dzień objęcia téj realności w użytkowanie, niedotyczą nabywcę.

d) Nabywca obowiązanym będzie, należytość tych wierzycieli, którzyby przed wypowiedzeniem prawném lub zgodzoném, wypłaty przyjąć niechcieli, o ile to ceny kupna nieprzenosi na rachunek takowego przyjąć — resztę zaś wierzycieli hipotecznych — w przeciągu dni 30. po doręczonéj prawomocnéj klasyfikacyi według porządku oznaczonego z resztujących dwóch trzecich części ceny kupna zaspokoić i według okoliczności lub przekazane należytości do sądu złożyć, lub téż z wierzycielami przekazanemi względem wypłaty się ułożyć i z tego się przed sądem wykazać.

e) Skoro nabywca trzecią część ceny kupna, do sądu złoży, wyda mu się na jego żądanie i koszta, atoli po wykazaniu się, iż opłatę rządową uiścił; dekret dziedzictwa i jako właściciel téjże realności zaintabulowanym zostanie. Równocześnie jednak obowiązki kupiciela tak co do zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami, jakoteż w ustępie *c.* wymienione, względem uiszczenia podatków i innych publicznych danin, tudzież rygor relicytacyi tejże realności na koszta i z niebezpieczeństwem wiarołomnego nabywcy w stanie biernym tejże realności zaintabulowane, wszystkie zaś ciężary téj realności oprócz ciężarów wieczystych czyli gruntowych w rubryce ograniczeń własności zapisanych, które bez potrącenia z ceny kupna nabywca na siebie przyjąć winien, z realności wymazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna wraz z odsetkami przeniesione zostaną.

f) Nabywca obowiązanym będzie w przeciągu roku po objęciu realności w fizyczne posiadanie kupioną realność tak wyrestaurować, aby do zamieszkania zdolną była.

g) Gdyby nabywca jakiegokolwiek warunku niedopełnił, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszt na żądanie jakiegobądź wierzyciela, lub byłego właściciela rozpisaną zostanie nowa licytacya téj realności, na któréj ta realność w jednym terminie, nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie nabywca zaś tak złożonėm wadyum, jakoteż i całym swym majątkiem za wszelkie szkody i koszta odpowiadać będzie.

h) Chęć kupna mającym wolno jest w tutejszo-krajowéj registraturze, wyciąg hipoteczny, akt oszacowania i plan realności przejrzeć lub sobie odpisać.

i) Niniejszém uwiadomia się P. Antoniego Gutkowskiego, P. Joannę z Pykowskich Gutkowską, Teklę z Krzyżanowskich Friedlein w imieniu własném i jéj małoletnich dzieci Ludwika, Cesława i Anieli Friedlein, — P. Teofila Zawiszę, Süsslę Vogel do rąk opiekuna, P. Teodorę Czermińską i P. Maryę Łukawską, P. Jana Kantego Gutkowskiego, P. Wilhelma Ilminga i Magistrat miasta Krakowa, równie wszystkim innym wierzycielom, którzy po dniu 27. Września prawo hipoteczne nabyli, lub którym powyższe uwiadomienie z jakiéjbądź przyczyny na czas doręczone niezostałoby, ustanawia się kuratora Adwokata krajowego P. Dra. Blitzfeld i jako jego zastępcę P. Adwokata Dra. Mraczka.

Kraków, dnia 21. Lutego 1859.

Z. 18158. **Edict.** (166. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der HH. Adolf, Ludwig und Klemens Remer, der Frau Salomea Fiszer und Frau Eleonoere Kempner bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 53 p. 93 n. här. vorkommenden Güter Łentownia górna, Łętownia dolna und Chrobacze Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentl.-Ministerial-Commission vom 27. März 1856 Z. 834, für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 10314 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Güter zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 1. Februar 1859.

N. 13987. **Licitations-Ankündigung.** (170. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung der dem Ascher Eibeschütz gegen Heinrich Beck zuerkannten Forderung im Betrage von 150 # holl. sammt 5% Zinsen vom 8. December 1853, ferner den früher im Betrage von 4 fl. CM. und gegenwärtig von 30 fl. 24 kr. CM. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung des dem Heinrich Beck libr. Tom. 11 pag. 238 n. 23 här. gehörigen dritten Theiles der in Tarnów sub CN. 88 Vorstadt Zawale gelegenen Realität mit Bestimmung zweier Termine auf den 28. April und 26. Mai 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei welchen der feilzubietende Realitätsantheil nicht unter dem mit 6227 fl. 26 3/4 kr. CM. festgesetzten Ausrufspreise veräußert werden wird, mit dem hiemit ausgeschrieben, daß die näheren Licitationsbedingungen in der h. g. Registratur eingesehen werden oder in Abschrift erhoben werden können.

Von der Ausschreibung dieser Feilbietung werden alle Hypothekargläubiger, namentlich die liegende Masse der Barbara und des Michael Kraczyńskie, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. November 1857 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Händen des denselben in der Person des Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Hrn. Dr. Hoborski bestellten Curators verständigt.

Tarnów am 21. December 1858.

N. 13978. **Ogłoszenie licytacyi.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski rozpisuje niniejszym na zaspokojenie wierzytelności Ascherowi Eibeschütz przeciwko P. Henrykowi Beck w kwocie 150 # hol. przyznanéj wraz z 5% od 8go Grudnia 1853 liczącymi się odsetkami, tudzież kosztami egzekucyjnemi dawniéj w kwocie 4 złr. m. k., a teraz w kwocie 30 złr. 24 kr. m. k. przysądzonemi, przymusową licytacyą trzeciéj części realności libr. Tom. 11 pag. 238 n. 24 här. Pana Henryka Beck własnéj w Tarnowie pod N. Cons. 88 na przedmieściu Zawale położonéj z wyznaczeniem dwóch terminów na 28. Kwietnia i 26. Maja 1859 każdą razą o godzinie 10éj zrana, w których to terminach sprzedać się mająca część realności niżéj ceny wywołania w kwocie 6227 złr. 26 3/4 kr. m. k. ustanowionéj, sprzedaną nie będzie, z tém nadmienieniem, że bliższe warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie wyjąć można.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają wszyscy wierzyciele hypoteczni, a mianowicie leżąca massa po Barbarze i Michale Kraczyńskich, tudzież wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 9. Listopadzie 1857 do ksiąg hypotecznych weszli, albo którymby teraźniejsza rezolucya licytacyjna albo całkiem nie, albo téż nie na szasie doręczoną została, do rąk ustanowionego im kuratora P. Adwokata Dra Rosenberga, któremu P. Adwokat Dr. Hoborski za substytuta jest przydany.

Tarnów, dnia 21. Grudnia 1858.

N. 224/Stff. **Kundmachung.** (158. 3)

Am 13. September 1858 ist der Frau Julie Ambros de Rechtenberg aus Krakau, auf der Reise von Grobla zwischen Wieliczka und Niepołomice eine Schachtel sammt completen Frauenanzug durch bis nun unbekannten Thäter entwendet worden, und zwar:

in C.-M. fl. kr.

1. Ein schwarz seidenes, in schwarz Atlasstreifen quarrirtes Kleid im Werthe . . . . 25 —
2. Ein Ueberwurf von Damentuch Trappfarbe, von der Frontseite mit kirschrothem Sammet und aschgrauen Seiden-Besatz . . . . . . 15 —
3. Ein blau seidener Hut mit grauem Krepp . 6 —
4. Ein Kopfputz von echten schwarzen Spitzen in Art eines Tüchels mit Schleifen . . . . 3 —
5. Ein Kopfputz von bunten Band mit schwarzen Sammetstreifen . . . . 1 —
6. Handschuhe, blaßgelbe . . . . — 30
7. Einige Ellen schwarze Spitzen . . . . . — 40
8. Battist Schnupftuch mit gothischen Buchstaben I. A. . . . . 1 —
9. Mehrere geringfügigere Kleidungsbestandtheile im Werthe . . . . 1 —

Es wird demnach Jedermann, der über die gestohlenen Gegenstände irgend eine Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, die dießfällige Anzeige entweder unmittelbar anher oder an seine Zuständigkeitsbehörde zu erstatten.

Vom k. k. Bezirksamte als Untersuchungsgerichte.

Wieliczka, am 18. Februar 1859.

L. 224. **Obwieszczenie.**

W dniu 13. Września 1858 skradzione zostały Pani Julii Ambros de Rechtenberg w przejeździe z Krakowa do Grobli pomiędzy Wieliczką a Niepołomicami następujące effekta wraz z pudełkiem:

w mon. konw. złr. kr.

1. Suknia czarna jedwabna w kratę atłasową, wartości . . . . 25 —
2. Zarzutka z damskiego sukna z wiśniowemi aksamitkami i popielatemi jedwabnemi wyszyciami . . . . 15 —
3. Niebieski kapelusz z popielatą krepą . . 6 —
4. Czepek z koronek czarnych na kształt chusteczki ze szlakami . . . . 3 —
5. Ubranie z kolorowych wstążek z paskami czarnemi aksamitnemi . . . . . 1 —
6. Rękawiczki skórzane blado żółte . . . — 30
7. Parę łokci czarnych koronek . . . . . — 40
8. Chusteczka batystowa do nosa opatrzona gotyckiemi literami J. A. . . . . . . 1 —
9. Oprócz tego różne drobiazgi do ubioru kobiecie służące . . . . 1 —

Wzywa się przeto każdego, ktoby o kradzieży téj posiadał wiadomość, o udzielenie takowéj bądź Sądowi tutejszemu lub téż urzędowi zamieszkania swego.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Wieliczka, dnia 18. Lutego 1859.

N. 674/174. **Concurs.** (179. 3)

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht dato 7. October 1858 Z. 14252 wurde die zu Sàtor-Allya-Ujchély im Zempliner Komitate bestehende vierklassige israelitische Hauptschule zur Musterhauptschule erhoben, in Folge dessen der Unterricht an dieser neu zugestattenden Anstalt mit 1. October 1859 dem kommenden Schuljahre beginnen soll.

Für diese Anstalt werden folgende Lehrerstellen zu besetzen sein:

Zwei Classenlehrer mit dem Gehalte von je 630 fl. ö. W.

Zwei Classenlehrer mit dem Gehalte von je 525 fl. ö. W.

Ein Religionslehrer mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W.

Ein Lehrer der hebräischen Sprache mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W.

Ein Unterlehrer mit dem Gehalte von 315 fl. ö. W.

Dem tüchtigsten unter den Hauptlehrern, zu denen der Religionslehrer, dann die vier Classenlehrer, von welchen einer des Zeichnen kundig sein muß, gehören, wird die unmittelbare Leitung der Anstalt mit dem Titel „Director" übertragen werden, wofür derselbe eine jährliche Remuneration von 105 fl. ö. W. erhalten wird.

Die Lehrer, welchen ihre Bezüge aus dem allgemeinen ungarischen israelitischen Schulfond zukommen werden, sind pensionsfähig, und haben in der Folge Anspruch auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufen.

Ferner sind für die an dieser Musterschule zu bestehenden dreiclassigen Mädchenschule zwei Lehrerinnen, eine mit dem Gehalte von 472 fl. 30 kr. ö. W. die andere mit dem Gehalte von 367 fl. 30 kr. ö. W., endlich eine Unterlehrerin mit dem Gehalte von 262 fl. 30 kr. ö. W. zu besetzen, welche in ihre Classe außer dem Literarischen auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen haben.

Für diese sämmtlichen Lehrerstellen wird hiemit der Concurs mit dem Bedeuten eröffnet, daß die Bittsteller ihre Gesuche an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stylisiren, und (jene, die bereits im Dienste stehen) im Wege ihrer vorgesetzten Directionen oder Behörden an diese k. k. Statthalterei-Abtheilung bis Ende April l. J. einzusenden, und dabei folgende Nachweise documentirt zu liefern haben: 1. ihren Geburtsort, ihr Alter und ihre Religion mit Angabe ihres Standes und allenfälliger Kinderzahl. 2. Die Kenntniß der deutschen Sprache, als Unterrichtssprache, so wie der etwaigen Kenntniß der ungarischen Sprache.

3. Ihre Studien und abgelegte Prüfungen, u. z. wenigstens jene über die Präparandie.

Außerdem haben Bewerber um die vier Classenlehrerstellen auch nachzuweisen, ob sie zur Ertheilung des Unterrichts im Zeichnen befähigt sind.

Bewerber um das hebräische Sprachfach und die Religionslehre, das gründliche Studium und der Befähigung zum Unterrichte derselben, endlich die Mädchenlehrerinnen auch die Befähigung zum Unterrichte im weiblichen Handarbeiten.

4. Haben sich schließlich alle Bewerber über ihre tadellose, moralische und politische Haltung auszuweisen.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 12. Februar 1859.

Z. 1107. civ. **Edict.** (184. 3)

Vom Gorlicer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Żyliński aus Gorlice in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung seines aus Gorlice Jasloer Kreises in Westgalizien im Jahre 1817 gebürtigen, bereits seit vollen 30 Jahren verschollenen Sohnes Johann Kantius Żyliński gewilliget, und der hiesige Bürger Hr. Paul Zachariasz zum Curator dieses Vermißten ernannt worden.

Johann Kantius Żyliński wird daher aufgefordert, binnen einem Jahre von der letzten Einschaltung dieses Edictes an gerechnet, entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist über neuerliches Ansuchen, zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Gorlice, am 8. Juni 1858.

Z. 2727. **Edictal-Vorladung.** (185. 3)

Von Seite des Zabnoer k. k. Bezirksamtes wird hiemit der heuer auf den Assentplatz vorgeladene, und nicht erschienene, dem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekannte militärpflichtige Anton Krulikowski aus Gorzyce, und Adalbert Zelazo aus Nieciecza aufgefordert, binnen 4 Wochen von der 3 Einschaltung in die „Krakauer Zeitung', angerechnet, binnen hierseitigen k. k. Bezirksamte zu erscheinen, der Militärpflicht zu entsprechen und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, ansonsten derselbe nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Żabno, am 6. November 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.